Nicht f. d. Austausch

Der melitianische Streit in Aegypten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Licentiatenwürde genehmigt von der Theologischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Franz Heinrich Kettler

aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 17. 6. 1933.

Tag der Promotion: 7. 6. 1934.

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin 1937

14

Referent: Prof. D. Dr. Lietzmann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Sonderabdruck aus:
Zeitschr. f. d. neut. Wiss. Bd. 35 (1936)

Meiner lieben Mutter

und

dem Andenken meines Vaters

Vor etwa zehn Jahren hat H. Idris Bell in den Papyrusschätzen des Britischen Museums einige Originalurkunden von melitianischer Seite entdeckt [1]. Sie stammen aus der Zeit des großen Athanasius und haben auf dessen Kämpfe mit den Melitianern in den Jahren 334—335, besonders aber auf die Organisation des melitianischen Mönchtums allerlei Licht geworfen [2]; über die Anfänge des melitianischen Schisma, welche in den Pontifikat des alexandrinischen Bischofs Petrus (300—311) gehören, haben sie leider gar nichts ausgesagt, obwohl uns diese Anfänge am meisten interessieren mußten. Hier blieb es bei den wenigen längst bekannten Quellen, welche in zwei Gruppen zerfallen: auf der einen Seite stehen die »Fundamentalurkunden« [3], zwei durch einen kurzen erzählenden Text verbundene Briefe, welche mit ihrem Zwischenstück aus einer mit Urkunden belegten Schrift großkirchlicher Provenienz herausgerissen worden sind. Sie sind auch nur in barbarischer lateinischer Übersetzung durch die sogenannte »Sammlung des Theodosius diaconus« im Veronensis LX erhalten, über welche sich Eduard Schwartz in dieser Zeitschrift kürzlich zusammenfassend geäußert hat [4]. Auf der anderen Seite haben wir einen Bericht des Epiphanius (haer. 68, 1—3). Die Fundamentalurkunden zeigen nur einen kleinen Ausschnitt, während Epiphanius die Entwicklung im Zusammenhange vorführen will. Aber die beiden Quellen scheinen nicht zusammen zu passen, denn die Ereignisse, welche sich aus den Fundamentalurkunden erheben lassen, sind bei Epiphanius überhaupt nicht berührt. Nach ihm ist das Schisma aus Meinungsverschiedenheiten über die Bußfrage

[1]) Bell, Jews and Christians in Egypt (1924) S. 38—99 (Publikation der Urkunden mit Untersuchungen dazu). [2]) Außer Bell vgl. Karl Holl, Die Bedeutung der neuveröffentlichten melitianischen Urkunden für die Kirchengeschichte, 1925 (= Ges. Aufs. II 1928 S. 283—297). [3]) S. u. S. 7—11. Sie sind in den Akten des Petrus (ed. J. Viteau, Passions des Saints Écaterine et Pierre d'Alexandrie, Barbara et Anysia p. 73) benutzt worden, wie schon Harnack (Gesch. d. altchr. Lit. II 2, 74 Anm. 4) festgestellt hat. Da die Akten als Namensform Μελέτιος und der lat. Text der Fundamentalurkunden außer einer Stelle (S. 10,7) die Form Meletius bezeugen, muß auch der Originaltext der Fundamentalurkunden im Gegensatz zu Athanasius die Form Μελήτιος gehabt haben. Vgl. im übrigen E. Schwartz, Gött. Nachr. ph.-h. Kl. 1905 S. 164 Anm. 1. Eine gute Übersicht über die Quellen zum Anfang des melitianischen Streites, auch die belanglosen, findet sich bei Chr. W. F. Walch, Entwurf einer vollst. Historie der Ketzereien IV (1768) S. 360—369. [4]) ZNW 35 (1936) S. 1—23.

entstanden; davon verraten die Fundamentalurkunden aber gar nichts. Sie berichten von einem Streit über Ordinationen, welche Melitius in fremden Sprengeln vorgenommen hat und die ihn in Konflikte mit dem bestehenden Kirchenrecht gebracht haben. Während Carl Schmidt [5], Hans Achelis [6] und Eduard Schwartz [7] in früheren Arbeiten aus den beiden Überlieferungszweigen ein leidlich abgeschlossenes Bild herausgearbeitet hatten, obwohl ihre Untersuchungen bezüglich der Anordnung zu verschiedenen Ergebnissen geführt haben, ist die letzte und beste der wirklich ertragreichen Untersuchungen, die von Karl Müller [8], zu einem wesentlich einschränkenden Resultat gelangt. Müller hat als erster die nötige Konsequenz aus dem sehr verschiedenen Werte beider Quellengruppen gezogen und den Bericht des Epiphanius, dessen Glaubwürdigkeit durch allerhand sichtbare Irrtümer erschüttert wird, ganz zurücktreten lassen. Seine Methode, von den Fundamentalurkunden auszugehen, ist sicher richtig, hat aber zu keinem abgeschlossenen und befriedigenden Bilde geführt, was Holl schon herausgefühlt hat [9], und die Probleme, welche der Bericht des Epiphanius nun einmal mit sich bringt, sind auch nicht aus der Welt geschafft worden. Es war schon längst aufgefallen, daß der sonst so streitbare Ketzerrichter mit auffälliger Objektivität vom melitianischen Streite spricht; die Vermutung lag also nahe, daß Epiphanius melitianische Berichte verarbeitet habe [10], und es blieb deshalb zu wünschen, daß seine Darstellung endlich bemeistert würde. Nur wenn diese Bedingung erfüllt wird, läßt sich ein weiteres Dokument, die Kanones des Petrus über die Buße [11], für die Er-

---

[5]) Fragmente einer Schrift des Märtyrerbischofs Petrus von Alexandria (Texte u. Unters. NF. V 4 b [1901] S. 14—33). — Zu dem von Schmidt S. 4—14 herausgegebenen koptischen Dokument, welches sich nicht auf den melitianischen Streit bezieht, vgl. die Zusammenstellung der echten und unechten Petrusfragmente in meinem Artikel Petrus I v. Alexandria bei Pauly-Wissowa. [6]) Artikel Meletius v. Lycopolis, RE f. prot. Theol.[3] XII S. 558—562. [7]) Zur Geschichte des Athanasius V (Gött. Nachr. ph.-h. Kl. 1905 S. 164—187). [8]) Beiträge zur Gesch. d. Verfassung der alten Kirche III (Abh. Berl. Akad. 1922 ph.-h. Kl. Nr. 3 S. 12—17). [9]) a. O. S. 283. [10]) Vgl. Walch a. O. S. 374 Anm. 1. Hefele, Konziliengesch.[2] I S. 351. Achelis a. O. S. 560, 6ff. [11]) Griechischer Text bei Beneschewitsch, Die Kanonessammlung der 14 Titel (1906) S. 578—596. Ältere Ausg. bei Routh, Reliquiae sacrae[2] IV 23—45. — Syrischer Text bei Lagarde, Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimi Syriace (1856) هـ—زه. Griechische Rückübersetzung der nur syrisch erhaltenen Teile bei Schwartz a. O. S. 167—169. Zur Überlieferung vgl. meinen Artikel Petrus I v. Alex. bei Pauly-Wissowa. Eine Neuausgabe nach beiden Rezensionen habe ich vorbereitet.

forschung des melitianischen Streites verwenden, welches Müller ganz beiseite gelassen hat. Durch seine Arbeit sind also drei neue Aufgaben gestellt worden: erstens, die Fundamentalurkunden noch einmal genau zu exegesieren, um hinter den Sinn der von ihnen geschilderten Ereignisse zu kommen. Mit der von Müller erreichten Feststellung, daß Melitius aus irgendwelchen persönlichen Gründen gegen Petrus auftrat und ohne dessen Zustimmung in Alexandrien und Unterägypten Ordinationen vollzog, ist über die Motive des Schisma doch zu wenig ausgesagt. Zweitens muß der Bericht des Epiphanius analysiert werden, um Echtes und Unhistorisches voneinander zu scheiden. Drittens muß eine neue Beziehung zwischen beiden Quellenkreisen hergestellt werden, ohne den sicheren Grund zu verlieren und in die früheren Fehler, eine mehr oder weniger gute Hypothese aufzustellen, zurückzufallen.

Innerhalb der Fundamentalurkunden müssen die beiden Briefe, ein Schreiben von vier ägyptischen Bischöfen an Melitius und ein kurzer Brief des Petrus an die Gemeinde von Alexandria, vor den Aussagen des Zwischenberichts berücksichtigt werden, welche am Inhalt der Briefe zu prüfen sind.

Ich lege zunächst eine Neuausgabe des Textes nach einer im Besitze von Hans Lietzmann befindlichen Photokopie vor, um die veraltete Erstausgabe von Maffei [12] und die Teilausgabe der beiden letzten Stücke von Batiffol [13] zu ersetzen, wobei mir die in den Arbeiten von Schwartz und Karl Müller enthaltenen Emendationen und Bemühungen um die griechischen Äquivalente wichtiger Ausdrücke wesentliche Hilfe geleistet haben. Ich bin auf dem von Schwartz und Müller eingeschlagenen Wege im Apparat noch etwas weiter gegangen, habe mich aber im Text auf ganz wenige und geringfügige Emendationen beschränkt, um seine Fassung und seinen Zustand möglichst anschaulich und getreu vor Augen zu führen. Eduard Schwartz hat meine Arbeit außerdem mit einigen sehr wesentlichen Verbesserungen und einer erheblichen Anzahl von zusätzlichen Vorschlägen versehen, wofür ich ihm meinen ergebensten Dank aussprechen möchte. Wichtige Lesungen Maffeis sind im Apparat mit dem Sigel Ma., und die Vorschläge von Schwartz mit dem Zeichen Schw. notiert.

---

[12]) Osservazioni letterarie III (1738) S. 11—18. Die Ausgabe von Routh, Reliquiae sacrae² IV 91—94 ist ebenfalls ungenügend. [13]) Byzantinische Zeitschr. X (1901) S. 131f.

INITIVM EPISTVLE EPISCOPORVM fol. 113b

1 »Isychius Pachumius Theodorus Phyleas Meletio dilecto fol. 114a
›et conministro et in domino salutem.

›Simpliciter ‹r›atione incerta uerba estimantes que de te
›audiebantur quibusdam ad nos peruenientibus, nuntiatur aliena
›more diuino et regula ecclesiastica que a te conantur immo
›magis fiunt, que nec auribus suscipere uellemus, considerantes
›in magnitudine audaciam et connatus incertos. Sed quoniam
›in presentia aduenientes multi fidem his inposuerunt et con-
›testa‹r›i facta non dubitabant, nimis admirati conpulsi sumus
2 ›has litteras conficere ad te. Qualem enim communionem et
›tristitiam communiter omnibus et singillatim unicuique prebuit
›a te facta ordinatio in paroeciis ad te minime pertinentibus, nec
›dicere etiam preualemus; pauca tamen te arguentes non cessaui-
3 ›mus. Lex est patrum et propatrum quam nec ipse ignoras,
›constituta secundum diuinum et ecclesiasticum ordinem; nam
›cuncta pro dei placito et zelo m‹a›iorum. Ab ipsis est constitutum
›et fixum in alienis paroeciis non licere alicui episcoporum ordina-
4 ›tiones celebrare. Que lex bene nimis magna est et cum sapientia
›adinuenta, quoniam primum oportet conuersationem et uitam
›eorum qui ordinantur cum ‹m›agna ‹s›crupulositate | scrutari, fol. 114b
›deinde ut omnis confutio et turbela auferatur. Uix enim unus-
›quisque paroeciam regere poterit suam et magna sollicitudine

---

4 Simpliciteratione *Hs.* simplici ratione *ci. Ma.* 5 nuntiatur *aus* et nuntiantib? 9/10 contestati *Hs.* contestari *ci. Ma.* 11 communionem *wohl aus* commotionem *Ma.* 14/15 cessauimus = cessabimus. 17 meliorum *Hs.* maiorum *ci. Schw.* 21 cumagna *Hs.* crupulositate *Hs.*

4—11 *griechisch etwa:* Παραγενομένων τινῶν πρὸς ἡμᾶς καὶ δηλωσάντων τὰ ἐπιχειρηθέντα ὑπὸ σοῦ μᾶλλον δὲ πεπραγμένα, ἀλλότρια τοῦ θείου ἔθους καὶ κανόνος ἐκκλησιαστικοῦ ὄντα, πρῶτον μὲν τοὺς ἀσαφεῖς λόγους ἁπλῶς δοκιμάσαντες οὐδὲ τοῖς ὡσὶ δέχεσθαι ἐβουλόμεθα, ἀποβλέποντες εἰς τὴν τοῦ θράσους ὑπερβολὴν καὶ τὸ τῆς ἐπιχειρήσεως ἄδηλον. Νῦν δὲ ἐπειδήπερ πολλοὶ ἐπιφοιτήσαντες πίστιν ἐπέθεσαν τούτοις καὶ μαρτυρήσασθαι πεπραγμένα οὐκ ἐδίστασαν, λίαν θαυμάσαντες προήχθημεν ἐπιστεῖλαί σοι διὰ τούτων. 13 ff. *cf. Can. Apost. 36 p. 5 Lauchert:* ἐπίσκοπον μὴ τολμᾶν ἔξω τῶν ἑαυτοῦ ὅρων χειροτονίαν ποιεῖσθαι εἰς τὰς μὴ ὑποκειμένας αὐτῷ πόλεις καὶ χώρας. *Conc. Ant. ca. a. 328 can. 9; 13; 22.* 14 etiam = λοιπόν *Schw.* 15 κατὰ τὸν θεῖον καὶ ἐκκλησιαστικὸν κανόνα. 17 cuncta (= ὅλος, *nämlich auf* νόμος *bezüglich*) *dürfte aus* ὅλως *verlesen sein:* ὅλως γὰρ ἐκ τοῦ θελήματος θεοῦ καὶ τοῦ τῶν προγόνων ζήλου ὑπ' αὐτῶν διατεταγμένον ἐστὶν καὶ ὡρισμένον κτλ. 18 episcoporum *gehört zu* alicui *und nicht zu* ordinationes (*vgl. S. 15 f.*). 19 f. καλῶς (mit Recht) ὑπερέχει μετὰ σοφίας εὑρεθείς *Schw.* 20 conuersationem = πολιτείαν. 21 cum magna scrupulositate = μετ' ἀκριβείας πολλῆς. 22 confutio et turbela = σύγχυσις καὶ θόρυβος *Schw.*

›multisque cogitationibus ministros reperire, cum quibus omne
›tempus uitae [t]transegit, et in manibus eius sunt educa⟨ti⟩.
5 ›Tu autem nihil horum considerans nec futura contemplans nec
›beatorum patrum nostrorum et $\overline{\text{XPO}}$ susceptorum per succes-
›siones legem neque magni episcopi ac patris nostri Petri hono- 5
›re⟨m⟩ ex eo cuncti per spem quam habemus in domino $\overline{\text{IHU}}$
›$\overline{\text{XPO}}$ pendemus, nec nostris incarcerationibus et temptationibus
›et cottidianis ac multiplicatis obprobriis nec obpressionibus et
›angustiis aput omnes placatus omnia pariter euertere ausus es.
›Pro quibus que tibi excussationis occassio relinquetur? 10
6 ›Sed forsitam dicis: egentibus gregibus ac desolat⟨i⟩s, pasto-
›re[s] non substitente, ne multorum incredulitate ne multi sub-
›trahantur, ad hoc perueni. Sed certissimum est illos non egere,
›primum quia multi sunt circumeuntes et potentes uisitare.
7 ›Deinde etsi quid ab ipsis neglegentius agebatur, oportuerat ex 15
›populo properare ac nos exigere merito. Sed sciebant se mi-
fol. 115a ›nistrorum non esse | egenos et ideo ad hos petendos non per-
›uenerunt. Sciebant quod monentes eos ab hac inquisitione
›aut dimittebamus aut cum omni scrupolositate fiebat quod
›utile uidebatur [fiebatur]; sub enim arguente et in manibus 20
8 ›prouitate constituta cogitabatur. Tu autem tam uiliter quorum-
›dam considerans deceptiones et inania uerba subreptus ad ordina-
›tiones prosiluisti; si enim adstringebant et suffocabant circum-

---

2 educam *Hs.* educati *ci. Ma.* 5 magn̄i *Hs.* 5/6 honore *Hs. vgl. S. 9,7.* 6 co = quo. 11 desolat⟨i⟩s *ci. Ma.* desolatus *Hs.* 21 prouitate = probitate.

---

1 ministros = λειτουργούς; *vgl. Z. 16 f.* 4/5 τὸν τῶν μακαρίων ἡμῶν πατέρων καὶ Χριστὸν διαδεχομένων νόμον. 5 magni episcopi *nicht* = ἀρχιεπισκόπου (*Müller*); μεγάλου *gehörte zu* Πέτρου. 7-9 nec . . . placatus = μηδὲ . . . πραϋνόμενος (nicht einmal durch . . . milde gestimmt) *Schw.* 9 angustiis aput omnes = ταῖς πανταχοῦ θλίψεσιν *Schw.* 11 egentibus *wohl* = χρῃζόντων *Schw.* desolatis = ἀπορφανισθέντων (*vgl. I Thess 2 17 vg.*). 14 circumeuntes = περιοδεύοντες *oder* περιοδευταί (*Müller*). *Der Ausdruck bezeichnet später das Amt der Chorepiskopen (vgl. schon Conc. Laodic. can. 57) oder eine ähnliche Stellung zwischen Bischof und Presbyter (Iustinianus Cod. I 3, 41, 19; p. 27 b Krueger). Hier sind wohl nur außerplanmäßig beauftragte Laien gemeint.* uisitare = ἐπισκοπεῖν? 15/16 ex populo *scil.* quosdam. 16 merito = εἰκότως *Schw.* 16/17 ministrorum = λειτουργῶν; *vgl. Z. 1.* 18 monentes eos = *Leute, welche die säumigen Periodeuten an ihre Pflicht erinnern sollten.* 19 scrupulositate = ἀκριβείᾳ. 20/21 in manibus = προχείρως *Schw.* 21 uiliter = κούφως *Schw.* 21/22 quorumdam . . . deceptiones et inania uerba = τοὺς ἀπατηλούς τινων καὶ κενοὺς λόγους.

›stantes te et conpellebant, ignorantes ordinem ecclesiasticum,
›oportuerat te sequenter regulam litteris nos edocere, et ita quod
9 ›expetire uidebatur fiebat. S‹i› forte persuadebant tibi quidam
›dicentes de nobis finem esse factum, quod nec tibi ipsi erat igno-
›tum quod essent multi euntes et redeuntes ad nos qui poterant
›uisitare. Et si hoc fuisset oportebat te maiore patris expectare
10 ›iudicium et huius rei permissione. Sed horum nihil cogitans et
›aliut sperans immo magis nostri curam non gerens propositos
›quosdam populo prouidisti. Nam iam cognouimus et ‹sch›ismata
11 ›fuisse, quod multis tua displicuit inrationabilis ordinatio. Ad
›hec nec beatissimi prouisoris et induti $\overline{\text{XP}}\,\overline{\text{M}}$ omnium nostrum
›apostoli Pauli uerbum suasit morari et propositum facile con-
›tinere, qui scribens acceptissimo filio Timotheo dicit: | »Manus fol. 115b
›nemini cito inposueris nec communicaueris peccatis alienis«,
›pariter suam erga illum demonstrans prouidentiam et exemplum
›ac legem, qui cum omni scrupolositate et cautela eligan[d]tur,
›ordinando. Adnuntias in posterum tui et regulae tutum et
›salubre terminum confirmare studetur.«

FINE EPISTVLE EPISCOPORVM

2 Hanc epistulam postquam suscepit et legit, [et] nec rescripsit
nec ad eos perrexit ad carcerem, nec ad beatum Petrum iit. Om-
nibus autem his episcopis presbyteris ac diaconibus Alexandrie
aput carcerem martyrium passis ingressus est statim Alexandriam.
2 Erat autem in ciuitate quidam Isidorus nomine, moribus tur-

---

3 expetire = expedire. Se *Hs.* Si *ci. Ma.* 6 maiore ‹patientia› *ci. Schw.* 7 permissione = permissionem (*vgl. S. 8, 5 f.*). 9 chrismata *Hs.* schismata *ci. Ma.* 17/18 *vielleicht zu verbessern*: Adnuntia‹mu›s . . . t‹ib›i ‹u›t . . . stude‹as› (*Ma.*) 20 et ¦git (1 *über* e) *Hs.* eiecit *ci. Batiffol.* et² *könnte stehen bleiben, wenn vorher statt* et legit eiecit *zu lesen wäre.*

---

2 sequenter regulam = ἀκολούθως τῷ κανόνι *Schw.* 8 propositos *wahrsch.* = προισταμένους (*vgl. I Tim 3 4 vg.*) *oder* προεστῶτας *oder* προστάτας (*vgl. II Macc 34 vg.*). *Das kann an sich Bischöfe (Const. Apost. II 28, 9 p. 111, 22 Funk) und Presbyter (Hermas vis. II 4, 3 p. 134 Gebh.) bezeichnen, aber hier um des Zusammenhanges willen (vgl. S. 15 f.) nicht auf Bischöfe gedeutet werden.* 13/14 *I Tim 5 22.* 16 qui *d. h.* ‹eos› qui *Schw.* 18 terminum = ὅρον. 22 presbyteris ac diaconibus: *diese müssen in dem verlorenen Stück, welches dem Brief der vier Bischöfe an Melitius voraufging, erwähnt gewesen sein.* 24 Isidorus: *über ihn ist sonst nichts bekannt.*

bulentus, doctoris habens desiderium, et Arrius quidam habitum portans pietatis, et ipse doctoris desiderium habens. Hii postquam cognouerunt cupiditatem Meletii et quid esset quod requireret, succurrentes ei, inuidentes scilicet pontificatui beati Petri [et cognoscatur concupiscentia Mele[c]tii] presbyteros quibus dederat potestatem beatus Petrus de paroecia, uisitare Alexandriam, latente⟨s⟩ Melitio demonstrauerunt [Isidorus et
fol. 116ª 3 Arrius]. Commendans eis occassionem Meletius sepa | rauit eos et ordinauit ipse duos, unum in carcere et alio in metallo.

INITIVM EPISTVLE DOMINI PETRI EPISCOPI ALEXANDRIAE

His agnitis beatus Petrus cum multa patientia populo scripsit Alexandrino epistulam hoc modo:

3 »Petrus in fide dei stabilitis dilectis fratribus in domino ›salutem.

›Quoniam cognoui[t] Meletium nihil pro utilitatem, cui nec ›beatissimorum episcoporum [h]ac martyrum epistula non pla›cuit, sed insuper ingressus nostram paroeciam tantum sibi ad›sumpsisse, ut etiam ex mea auctoritate[m] presbyteros et quibus ›permissum erat egentes uisitare, conaretur separare et, inditium

1 desidesiderium *Hs.* 5 concupiscentiã electii *Hs.* 7 latente *Hs.* 9 alio = alium 10 Alexalexandriae *Hs.* 13 fratribus] ffb̄. *Hs.* 15 ꝑ *Hs. Lies* per (ꝑ)?

1 doctoris = διδασκαλείου *Schwartz*; *Müller*. 1 *Ist* Arrius quidam *mit dem berühmten Ketzer identisch? (vgl. Sozom. h. e. I 15, 2, s. u. S. 40).* 1/2 habitum portans pietatis = σχῆμα φορῶν εὐσεβείας (*Schwartz*), *was Schwartz (Gött. Nachr. 1905 S. 177 Anm. 3) auf den Philosophenmantel des Ketzers Arius deuten will, aber wohl einfach auf die sittliche Qualität zu beziehen ist (vgl. Rufin h. e. X 1* vir specie et forma magis quam virtute religiosus). 5 *Der Satz* et — Meletii *unterbricht den Zusammenhang und ist eine vielleicht schon im Griechen in den Text geratene Glosse, die auch vielleicht schon Z. 4 mit* inuidentes *beginnt, wenn* et *aus* ut (*ci. Ma. Schwartz*) *entstanden und statt* inuidentes *ein (auf Melitius bezügliches)* inuidenti *zu lesen ist.* 6 *Vor* quibus *schiebt Schwartz (nach dem gleichen Satz im Brief des Petrus)* et *ein.* 6/7 potestatem . . . de paroecia, uisitare Alexandriam = τὴν ἐξουσίαν τῆς παροικίας, τοῦ ἐπισκοπεῖν τὴν Ἀλεξάνδρειαν. 8 commendans eis occassionem *geht wahrscheinlich auf ein Angebot, welches M. den 5 f. genannten Personen macht (Müller Abh. Berl. Ak. a. O. S. 14 Anm. 5).* separauit: *vgl. Z. 19 u. S. 17.* 9 duos *bezieht sich wahrscheinlich auf Isidorus u. Arrius. Vgl. u. S. 170.* 15 nihil pro utilitatem = οὐδὲν μὲν ὠφελεῖσθαι (*vgl. Petrus Alex. epist. canonica can. 3; 5 p. 580, 25; 582, 15 Beneschewitsch*)? *Ma. ergänzt* agere. *Schwartz ci.* οὐδεμίαν διὰ χρείαν 18 ex mea auctoritate presbyteros = τοὺς ἐκ τῆς ἐμῆς ἐξουσίας πρεσβυτέρους 19 egentes uisitare = ἐπισκοπεῖν τοὺς χρῄζοντας. separare *vgl. Z. 8.*

›sue cupiditatis in principatu, quosdam sibi ordinasse in carcere ›et m‹eta›llo: obseruate, ne ei communicetis, donec o‹ccu›rram ›illi cum sapientibus uiris et uideam que sunt que cogitauit. ›Ualete.«

2 modoill⁰ *Hs.* metallo *ci. Schwartz. Vgl. S. 10, 9.* orram *Hs.* o‹ccu›rram *ci. Ma.*

1 cupiditatis in principatu = φιλοπρωτείας (*Schwartz*) *oder* φιλαρχίας 3 illi‹c› *ci. Schwartz.*

Das Schreiben der Bischöfe führt uns in die wirre Zeit der Christenverfolgung, und zwar nach Unterägypten. Nach ihrem Briefe waren die vier Bischöfe Hesychius, Pachomius, Theodorus und Phileas von ihren Bistümern entfernt worden und in ein gemeinsames Gefängnis gekommen; nach dem Zwischenbericht haben wir ihren Kerker in Alexandria zu suchen. Phileas ist uns aus Eusebius [14] als Bischof von Thmuis im Nildelta bekannt und muß nach Eusebius einer der hervorragendsten ägyptischen Bischöfe dieser Epoche gewesen sein. Aus dem Zusammenhang ergibt sich die Annahme, daß auch die Leidensgenossen des Phileas unterägyptische Bischöfe waren, denn so erklärt sich ihr Aufenthaltsort am einfachsten, weil Unterägypten damals keinen eigenen Statthalter und keine eigne Hauptstadt hatte, sondern dem Stadtpräfekt von Alexandria direkt unterstellt war [15]. Den Bischöfen war es gelungen, Verbindungen zu ihren Gemeinden aufrecht zu erhalten, und so erfuhren sie, daß Melitius fernab von seinem oberägyptischen Bischofssitz Lykopolis [16] in ihren Sprengeln aufgetaucht sei und Leute für ihre Gemeinden ordiniert habe, was sie in heftige Erregung versetzte und zu einem gemeinsamen Brief an Melitius veranlaßte. Die eingetroffene Kunde sei so ungeheuerlich, daß sie ihr lange keinen Glauben hätten schenken wollen; da aber immer wieder Leute mit der gleichen Nach-

[14]) h. e. VIII 9, 7 S. 758 Schwartz. Eusebius teilt VIII 10, 2—10 ein Stück aus einem von Phileas im Gefängnis zu Alexandria verfaßten Brief an die Gemeinde von Thmuis mit, in welchem aber keine Äußerungen über den melitianischen Streit enthalten sind. [15]) Matthias Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Leipziger Hist. Abhandlungen 13) 1909 S. 4 f. [16]) Der Sitz des Melitius, welcher in den Fundamentalurkunden nicht erwähnt ist, geht aus dem Verzeichnis des melitianischen Klerus bei Athan. apol. c. Ar. 71; I S. 187 f. Montfaucon, Sozomenus II 21, 1; I S. 170 Hussey und aus den Akten des Petrus S. 73 Viteau hervor. Epiphanius haer. 68, 1, 1; 69, 3, 3; III S. 140; 154 Holl bezeichnet ihn als Bischof aus der Thebais, Athanasius apol. c. Ar. 59; I S. 177 C Montf. ganz allgemein als ägyptischen Bischof.

richt erschienen seien und sich für die Wahrheit derselben verbürgt hätten, seien sie schließlich überzeugt und zu ihrer Beschwerde veranlaßt worden. Ihr Brief soll erstens dartun, daß Melitius gegen das bestehende Kirchenrecht gehandelt habe, welches verbiete, daß Bischöfe außerhalb ihrer eignen Sprengel Ordinationen vornähmen, und zweitens beweisen, daß gar kein ersichtlicher Grund für ein solches Eingreifen vorgelegen haben könne. Melitius könne nicht einwenden, daß ihre Gemeinden verwaist und dem Abfall preisgegeben gewesen seien, weil es etwa an Seelsorgern gefehlt habe. Vielmehr seien zahlreiche περιοδευταί (*circumeuntes*, d. h. von den Bischöfen mit der Vertretung des entweder gefangenen oder geflüchteten Klerus betraute weniger bekannte Personen) vorhanden gewesen; wenn diese ihre Pflicht vernachlässigt hätten, so würden sich die Gemeinden an ihre Bischöfe (nach Alexandria) gewandt haben. Da das nicht geschehen sei, so müsse alles in Ordnung gewesen sein. Sei Melitius aber trotzdem von einigen Leuten zum Eingreifen gedrängt worden, so habe er sich nicht fortreißen lassen und nicht so vorschnell (*tam viliter* = κούφως) zu seinen Ordinationen entschließen dürfen. Als ein Mann, dem das kirchliche Recht nicht unbekannt sein könne, habe er sich brieflich an sie, die zuständigen Bischöfe, wenden müssen; sie würden dann alles mit großer Genauigkeit geprüft und im Falle von Mißständen mit Umsicht und Behutsamkeit für die nötige Abhilfe gesorgt haben. Und wenn man ihm etwa gesagt habe, sie seien wahrscheinlich inzwischen Märtyrer geworden, so hätte er sich erst überzeugen müssen, ob das stimme. Die Verbindung zwischen ihnen und ihren Städten sei sehr rege, so daß er sicher Gelegenheit gehabt habe, nach ihnen sehen zu lassen. Und wenn sie wirklich tot gewesen wären, so habe er auch dann nicht eigenmächtig handeln dürfen, sondern sich an den Bischof von Alexandria wenden und dessen Erlaubnis nachsuchen müssen. Seine Ordinationen hätten deshalb nur Unordnung geschaffen, denn es sei ihnen zu Ohren gekommen, daß *schismata* in den Gemeinden eingerissen seien, weil seine Ordinationen vielen mißfallen hätten.

Was wir durch diesen Brief erfahren, ist eher geeignet, Melitius zu rechtfertigen als ihn anzuklagen. Der sehr gezwungene Beweis, daß alles in Ordnung gewesen sei, kann wenigstens nicht als stichhaltig gelten, und auch die Verbindung zwischen Gemeinden und Bischöfen scheint nicht so glänzend gewesen zu sein, wie es die letzteren darstellen möchten. Man hat nicht den Eindruck, als ob die Bischöfe sehr genau informiert gewesen wären. Da sie nun selbst zugestehen müssen, daß Melitius heftig zu seinen Ordinationen gedrängt worden ist (*si enim adstringebant et suffocabant circumstantes te et*

conpellebant . . .), läßt sich die Möglichkeit, daß sich die Periodeuten zurückgezogen hatten und daß die Verhältnisse der Sprengel ziemlich zerrüttet waren, nicht von der Hand weisen. Es ist auch sehr auffällig, daß wir von einer Stellungnahme dieser Beauftragten, welche gar nicht in Erscheinung getreten zu sein scheinen, nichts erfahren. Daß sich auch Widersprüche gegen die Ordinationen des fremden Bischofs erhoben, will für die Lage nicht viel besagen. Man kann es Melitius auch nicht verargen, wenn er sich in diesen offenbar recht schwierigen Zeiten nicht an den Instanzenweg gehalten hat, der ihm von den gekränkten Bischöfen immer wieder vorgehalten wird. Gerade die ständigen Beteuerungen der vier Konfessoren, daß sie nicht so vorschnell gehandelt, sondern alles genau geprüft und überlegt haben würden, wenn man sie nur benachrichtigt hätte, mußten Melitius zeigen, wie recht er gehabt hatte, an der Zweckmäßigkeit des Instanzenweges zu zweifeln. Auffallend ist allerdings, daß Melitius keine neuen Periodeuten, sondern offenbar richtige Kleriker ordiniert hat. Andernfalls wäre die Erregung der betroffenen Bischöfe gar nicht zu verstehen, und ihr Hinweis, daß man den Lebenswandel von Leuten, die man ordinieren wolle, ganz genau kennen müsse, was kaum dem zuständigen Bischof, geschweige denn einem fremden möglich sei, scheint zu zeigen, daß es sich nicht nur um außerordentliche Aufträge, sondern um feste klerikale Grade gehandelt hat, die sich nicht leicht wieder rückgängig machen ließen. Vielleicht hat Melitius geglaubt, gerade in den wirren Zeiten eine feste Ordnung schaffen zu müssen. Das konnte allerdings zu schweren Konflikten mit den wahrscheinlich noch vorhandenen Klerikern dieser Sprengel führen, die über kurz oder lang einmal zurückkehren mußten.

Sehr lehrreich ist der tiefgreifende Unterschied, welcher Melitius von den Auffassungen der vier Bischöfe trennt. Während Melitius rasch zugreift, erwarten die Bischöfe alles Heil von einer genauen Befolgung des Kirchenrechts. Darin zeigt sich nicht nur eine charakterliche, sondern auch eine regionale Verschiedenheit. Die vier Bekenner beweisen durch ihre Worte, daß sie sich ganz und gar als Untertanen des alexandrinischen Bischofs fühlen. Geradezu klassisch ist der Satz: *tu autem nihil horum considerans nec futura contemplans nec beatorum patrum nostrorum et* $\overline{XPO}$ *susceptorum per successiones legem* (τὸν τῶν μακαρίων ἡμῶν πατέρων καὶ Χριστὸν διαδεχομένων νόμον) *neque magni episcopi ac patris nostri Petri honorem ex quo cuncti per spem quam habemus in domino Jesu Christo pendemus . . . omnia pariter evertere ausus es.* Von der Suprematie des alexandrinischen Bischofs hängt also alles, auch das Heil der Christen, ab, und das gepriesene Kirchenrecht, welches so merkwürdig einerseits in der Autorität der

Väterschar und andererseits in dem monarchischen Bistum von Alexandria gipfelt, hat sich in Unterägypten natürlich schneller als in der entlegenen Thebais durchgesetzt, welche den Einwirkungen des alexandrinischen Bischofs weniger ausgesetzt war. Der freiere Geist älterer Zeiten, welcher sich nicht in juristischen Formen bewegt hatte, konnte sich in Oberägypten länger behaupten als im Delta.

Wie ist Melitius aber nach Unterägypten gekommen? Die Antwort steht scheinbar bei Epiphanius, welcher in anderem Zusammenhang berichtet [17], daß Melitius Vertreter des alexandrinischen Bischofs für ganz Ägypten gewesen sei: ἐδόκει δὲ καὶ ὁ Μελίτιος τῶν κατὰ τὴν Αἴγυπτον προήκων καὶ δευτερεύων τῷ Πέτρῳ κατὰ τὴν ἀρχιεπισκοπήν, ὡς [δι'] ἀντιλήψεως αὐτοῦ χάριν, ὑπ' αὐτὸν δὲ ὢν καὶ ἐπ' αὐτὸν τὰ ἐκκλησιαστικὰ ἀναφέρων. τοῦτο γὰρ ἔθος ἐστί, τὸν ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ ἀρχιεπίσκοπον πάσης τε Αἰγύπτου καὶ Θηβαΐδος, Μαρεώτου τε καὶ Λιβύης, Ἀμμωνιακῆς, Μαρμαρίδος τε καὶ Πενταπόλεως ἔχειν τὴν ἐκκλησιαστικὴν διοίκησιν. Auch an einer anderen Stelle [18], wo Melitius unter Alexander wieder auftritt, wird er von Epiphanius als ὁ ἀρχιεπίσκοπος Μελίτιος ὁ κατὰ τὴν Αἴγυπτον, ὑπὸ δὲ χεῖρα Ἀλεξάνδρου δοκῶν εἶναι bezeichnet. Karl Müller hat gezeigt [19], daß an keiner der beiden Stellen gemeint sein kann, Melitius sei Erzbischof (Metropolit) der Provinz Thebais gewesen, wie Eduard Schwartz [20] angenommen hatte. Nirgends findet sich der Ausdruck ἀρχιεπίσκοπος τῆς Θηβαΐδος. Die angebliche Vikariatsstellung des Melitius soll sich vielmehr auf das ganze Erzbistum des alexandrinischen Bischofs, also über Großägypten erstreckt haben. Müller hat weiter nachgewiesen, daß es in Ägypten bis ins IV. Jh. überhaupt keine Metropoliten gegeben hat [21]; der gesamte ägyptische Episkopat, welcher seit Demetrius (189—232) geschaffen und allmählich zu einem Heer von Suffraganen des alexandrinischen Bischofs ausgebaut worden war, ist von Anfang an dem Bischof der Hauptstadt direkt unterstellt gewesen, und es ist dem nach der Gründung der konstantinischen Reichskirche in anderen Teilen des Imperiums durchgeführten Metropolitansystem auch niemals gelungen, in dem geographisch geschlossenen Gebiet Ägyptens wirklich festen Fuß zu fassen [22]. — Was Melitius in Unterägypten getan hat, sieht ganz wie eine Vertretung des alexandrinischen Bischofs aus, aber Karl Müller hat ferner gezeigt, daß

[17]) Haer. 68, 1, 5—7; III S. 141 Holl. [18]) Haer. 69, 3, 4; III S. 155 Holl. [19]) Müller a. O. S. 16 Anm. 1; 19 Anm. 2. [20]) Schwartz a. O. S. 185. [21]) Müller a. O. S. 18—21. Vgl. K. Lübeck, Reichseinteilung u. kirchl. Hierarchie des Orients bis z. Ausg. des IV. Jh.s (Kirchengesch. Studien Bd. 5 H. 4) 1901 S. 114—134. [22]) Vgl. E. Renaudot, Liturgiarum orientalium collectio I (1716) S. 438.

Melitius keine solche Stellung gehabt haben kann, weil die betroffenen Bischöfe nichts davon wissen. »Sie sehen vielmehr sein Amt als auf seine eigene Gemeinde beschränkt an und verlangen für jeden Eingriff in eine andere einen besonderen Auftrag des Bischofs von Alexandrien« [23]. Müller hat sich deshalb mit der Auskunft beholfen, Epiphanius meine: Melitius spielte sich so auf, als ob er Erzbischof von Ägypten wäre [24]. Das ist grammatikalisch möglich, Epiphanius präzisiert aber die Stellung des Melitius zu genau. Hätte er das, was Müller vermutet, sagen wollen, so hätte er an der ersten Stelle einfach geschrieben: ἐδόκει δὲ καὶ ὁ Μελίτιος τῶν κατὰ τὴν Αἴγυπτον προήκειν καὶ ἀρχιεπίσκοπος εἶναι. Epiphanius hat seine Angabe also wahrscheinlich aus den benutzten Quellen geschöpft, und da Melitius kein solches Vikariat gehabt, aber nach dem Brief der vier Bischöfe Handlungen vorgenommen hat, die allenfalls dem alexandrinischen Bischofe zustanden, haben wir in der falschen Titulatur eine Beschönigung von melitianischer Provenienz zu erblicken: man wollte das Auftreten des Melitius nachträglich legalisieren. Wir sehen hier, daß Epiphanius wirklich melitianisches Material verarbeitet haben muß [25].

Epiphanius gibt also keinen Aufschluß darüber, wie Melitius nach Unterägypten gekommen sein mag. Man könnte denken, daß er die Heimat verlassen hat, um sich vor den staatlichen Behörden zu verbergen. Dann wäre er zufällig in die Gemeinden der Bischöfe gelangt. Aber seine Ordinationen sind einem Manne, der inkognito reisen wollte, kaum zuzutrauen. Auch die Annahme, daß Melitius gar nicht frei, sondern festgenommen gewesen sei und die Kleriker während eines Gefangenentransportes geweiht hätte, — wir werden noch später [26] von solchen Ordinationen hören — läßt sich nicht durchführen, weil der Brief des Petrus voraussetzt, daß Melitius aus freier Entschließung reiste. Der Fortgang wird erst zeigen, was er eigentlich vorhatte; die Bekenner ahnen es nur und deuten beiläufig an, daß sie dunkle Pläne wittern [27]. Müller hat überzeugend dargetan [28], daß die Ordinationen nicht Folge eines Schisma gewesen sein können; Melitius war noch nicht dabei, sich einen eigenen Klerus zu schaffen, wie Schwartz den Brief gedeutet hat [29]. Mit den *propositi* [30] (προιστάμενοι) oder *ministri* [31] (λειτουργοί), welche er ordiniert hat, können hier keine Bischöfe gemeint sein, weil es

[23]) Müller a. O. S. 16. [24]) a. O. S. 19 Anm. 2. — Kurz vor der zweiten der zitierten Stellen sagt Epiphanius (69, 3, 3; III S. 154 Holl): Μελίτιος ὁ τῆς Αἰγύπτου ἀπὸ Θηβαΐδος, δοκῶν εἶναι καὶ αὐτὸς ἀρχιεπίσκοπος . . . [25]) Vgl. o. S. 5. [26]) S. u. S. 26 u. 38. [27]) *aliut sperans* S. 9, 13. [28]) Müller a. O. S. 15. [29]) Schwartz a. O. S. 175. [30]) S. 9, 8. [31]) S. 8, 1; 8, 16 f.

sich nach den Worten der vier Bekenner [32] um Kleriker gehandelt haben muß, die sonst von dem zuständigen Bischof des Sprengels eingesetzt wurden. Wir haben also an Presbyter oder Diakone zu denken; zur Ausbreitung einer Schismatikerkirche gehörten aber Bischofsweihen. Müller hat auch erkannt [33], daß die im Briefe erwähnten *schismata* erst Folge der Ordinationen und nicht umgekehrt deren Voraussetzung gewesen sind. Die *schismata* waren also nicht Schismen im eigentlichen Sinne, sondern Parteigegensätze innerhalb der Kirche, in deren Bereich sich Melitius durchaus noch befand. Mit einem Schismatiker hätten die Bischöfe anders geredet.

Was weiter geschehen ist, erfahren wir aus dem Brief des Petrus an seine Gemeinde und aus dem kurzen historischen Zwischenstück, dessen Text besonders arg entstellt ist. Petrus hatte Alexandria verlassen und reiste, wie uns Sozomenus [34] berichtet, im Lande auf und ab, um sich vor den Behörden zu verbergen. Er hatte aber bei seiner Abreise Vertreter in der Stadt zurückgelassen, denn Petrus spricht in seinem Briefe von *ex mea auctoritate presbyteri et quibus permissum erat, egentes visitare* (ἐπισκοπεῖν τοὺς χρῄζοντας), was der Zwischenbericht mit den Worten *presbyteros quibus dederat potestatem beatus Petrus de paroecia* (οἷς ἔδωκε τὴν ἐξουσίαν ὁ μακάριος Πέτρος περὶ τῆς παροικίας) *visitare Alexandriam* (τοῦ ἐπισκοπεῖν τὴν Ἀλεξάνδρειαν) wiedergibt. Wahrscheinlich sind im Briefe Presbyter und Diakone gemeint, obwohl man unter den *egentes* nicht die Armen, sondern alle notleidenden Mitglieder der Gemeinde verstehen muß [35]; auch Dionysius hatte fünfzig Jahre früher einige Presbyter und Diakone, welche weniger bekannt waren, in der Stadt zurückgelassen [36]. Die außerordentlichen Befugnisse der Beauftragten erstreckten sich nur auf den alexandrinischen Sprengel, wie der Zwischenbericht zutreffend hervorhebt, und nicht auf das ganze ägyptische Land. Die eigentlichen Regierungsgeschäfte hatte sich der Erzbischof natürlich selbst vorbehalten, ähnlich wie die vier Bischöfe. Auch er hatte seine Verbindungen nach Alexandria, durch welche er erfahren haben muß, was sich dort abspielte. Melitius war inzwischen in die Hauptstadt weitergereist, ohne eine besondere Notiz von der Beschwerde der vier Bekenner zu nehmen; da letztere schon Märtyrer geworden waren, bevor er den alexandrinischen Boden betrat, ist der Vorwurf des

[32]) S. 7,20—8,2. [33]) Müller a. O. S. 15. [34]) I 24, 3; I S. 99 Hussey: ὥστε καὶ Πέτρου τοῦ μαρτυρήσαντος, ἡνίκα ἠγεῖτο τῆς Ἀλεξανδρέων ἐκκλησίας, φεύγοντος διὰ τὸν τότε διωγμὸν τὰς διαφερούσας αὐτῷ χειροτονίας ἀφήρπασε. [35]) So richtig Müller a. O. S. 14 Anm. 3. [36]) ep. ad Dometium et Didymum bei Eus. h. e. VII 11, 24; S. 662 Schwartz. Zwei Kleriker begleiteten ihn auf der Flucht VII 11, 23.

Zwischenberichts, Melitius habe den Bekennern nicht geantwortet, vielleicht ganz ungerecht: vielleicht hat er sich mündlich mit ihnen in Alexandria auseinandersetzen wollen. Was aber Petrus zu seinem Briefe veranlaßte, waren die neuen Unternehmungen, zu denen Melitius in der Hauptstadt geschritten war.

Nach dem Zwischenbericht hatten sich Melitius dort zwei Leute Isidorus und Arius, welche gern Presbyter werden wollten, zur Verfügung gestellt und ihm den Aufenthalt der von Petrus zurückgelassenen Kleriker, der natürlich streng geheim gehalten werden mußte und nur wenigen Personen bekannt gewesen sein dürfte, mitgeteilt [37]. Was Melitius, der diese Gelegenheit sofort benutzte, mit den Klerikern gemacht hat, ist aus der lateinischen Übersetzung nicht ohne weiteres zu ersehen. Im Briefe und im Zwischenbericht lesen wir, daß er sich unterfangen habe, dieselben zu *separare*; *separare* kann aber ebensogut Übersetzung für ἀποσχίζειν wie für ἀφορίζειν sein. Im ersten Falle hätte Melitius versucht, die Beauftragten des Erzbischofs für sich zu gewinnen, und im zweiten, für den sich Achelis [38] entschieden hat, hätte er sie exkommuniziert, etwa deshalb, weil sie ihre Pflicht nach Ansicht des Melitius nicht erfüllten. Die zweite Deutung, welche auch weniger als die erste einleuchtet, stellt sich indessen als falsch heraus, sobald man den Zusammenhang des Zwischenberichts untersucht. Um die Kleriker des Petrus exkommunizieren zu können, hätte Melitius die Hilfe des Isidorus und Arius nicht nötig gehabt; das hätte er auch so tun können, ohne den Aufenthalt der Kleriker zu wissen. Der Erfolg eines solchen Vorgehens wäre allerdings bei den obwaltenden Umständen wahrscheinlich gleich Null gewesen. Sehr wichtig mußte die Hilfe der beiden Alexandriner dagegen sein, wenn Melitius mit den Klerikern konspirieren wollte, und deshalb haben sich Carl Schmidt [39], Eduard Schwartz [40] und Karl Müller [41] mit vollem Recht für die erste Deutung im Sinne von ἀποσχίζειν entschieden. Diese ganze Wirksamkeit des Melitius kann aber nur sehr kurze Zeit gedauert haben, denn als die Kunde zu Petrus gelangt war, war Melitius auch schon von den staatlichen Behörden gefaßt und in ein Bergwerk abtransportiert worden [41a]. Me-

[37]) Schwartz a. O. S. 25. Mit dem Ausdruck *demonstrauerunt* muß nämlich eine Mitteilung des Aufenthaltsortes gemeint sein; die Namen der Kleriker hätte Melitius von jedem beliebigen alexandrinischen Christen erfahren können. [38]) Achelis a. O. S. 559. Vgl. Hefele: Konziliengesch.[2] I S. 344. [39]) Schmidt a. O. S. 30. [40]) Schwartz a. O. S. 178. [41]) Müller a. O. S. 14 Anm. 5. [41a]) Das ist aus den Worten des Petrusbriefes *quosdam sibi ordinasse in carcere et metallo* zu entnehmen, zumal wir auch bei Epiphanius (s. u. S. 25 ff.) erfahren, daß Melitius längere Zeit im Gefängnis und Bergwerk gesessen hat. Man

litius muß seine Verbindungen zur Hauptstadt allerdings aufrechterhalten haben, wie uns die folgenden Ereignisse zeigen, aber seine Wirkungsmöglichkeit war nun erheblich beschnitten. Dafür war er Konfessor geworden, und diese Würde scheint ihn ermutigt zu haben, auch für den alexandrinischen Sprengel Ordinationen vorzunehmen. Wie viele Leute er geweiht hat, ist aus dem Briefe des Erzbischofs nicht zu ersehen (*quosdam*), aber der Zwischenbericht erklärt, daß Melitius einen Mann im Gefängnis und einen weiteren im Bergwerk ordiniert habe. Mir scheint, daß wir in diesen beiden Leuten niemand anders als Isidorus und Arius zu sehen haben, denn erst bei dieser Annahme gewinnt der Bericht seine Rundung. Der Vorwurf, daß beide nach dem Presbyterat gegiert hätten, wird ja erst dann evident, wenn dargestellt war, daß die Verräter den Posten, nach dem sie trachteten, auch wirklich erhielten. Im griechischen Original wird sich der Satz *et ordinavit ipse duos* auf Isidorus und Arius bezogen haben, was durch die Übersetzung verwischt sein mag. Jedenfalls ist mit keinem Worte angedeutet, daß es sich bei den Geweihten um Bischöfe gehandelt habe, wie Schwartz [42] annahm; und daß Melitius einen Kleriker für das Gefängnis und einen zweiten für das Bergwerk geweiht hätte, wie Schmidt [43] wollte, ist auch nicht gerade wahrscheinlich. Es muß sich um Kleriker für Alexandria gehandelt haben.

Vergleichen wir diese Ereignisse mit den früheren, so wird uns ziemlich klar, was Melitius im Schilde führte. Er hat sich zuerst in den ägyptischen Städten das Visitationsrecht des alexandrinischen Bischofs angeeignet. Dann hat er in Alexandria versucht, dessen Kleriker auf seine Seite zu bringen, und schließlich hat er auch Weihen für den ureigensten Bezirk des Petrus vorgenommen. Trotz seiner fortgesetzten Eingriffe in die erzbischöflichen Befugnisse nimmt er mit Petrus keinerlei Verbindung mehr auf, was ihm im Zwischenberichte tüchtig angekreidet wird. Das heißt aber: für Melitius ist der Inhaber des alexandrinischen Stuhles überhaupt nicht mehr vorhanden. Melitius betrachtet sich selbst als Leiter der ägyptischen Kirche und versucht, sich als solcher in der Hauptstadt durchzusetzen. Ob er nach dem Episkopat des geflüchteten Petrus getrachtet hat, wie der Zwischenbericht zu behaupten scheint, ob er also Bischof von

darf sich nicht wundern, daß diese wichtige Wendung der Dinge in den Fundamentalurkunden nur so kurz gestreift ist: Petrus brauchte sie den Alexandrinern nicht mehr zu melden, und der Zwischenbericht erzählt nicht frei, sondern hält sich eng an die Worte des Briefs. [42]) Schwartz a. O. S. 179. Dagegen schon Müller a. O. S. 14 Anm. 5, welchem auch Schwartz jetzt zustimmt. [43]) Schmidt a. O. S. 30. Diese Auslegung wäre dann zwingend, wenn Melitius noch gar nicht in Haft gewesen wäre, vgl. o. Anm. 41 a.

Alexandria werden wollte, ist allerdings nicht ganz sicher. Melitius war nun einmal Bischof von Lykopolis, und ein Wechsel des Sitzes war in der alten Kirche bekanntlich verpönt. Man darf auch nicht vergessen, daß die Melitianer Ägyptens zur Zeit des Athanasius durch Bischof Johannes von Memphis geführt worden sind, obwohl sie gleichzeitig einen Bischof von Alexandria hatten [44], der keine besondere Rolle gespielt zu haben scheint. Möglicherweise ist es Melitius mehr auf die erzbischöflichen Befugnisse als auf das alexandrinische Bistum selbst angekommen, und es könnte ihm vorgeschwebt haben, erstere von ihrer dauernden Verbindung mit dem letzteren zu trennen und dies Bistum über kurz oder lang mit einem Manne zu besetzen, der völlig unter seinem Einfluß stand. Dadurch hätte die ganze Kirchenverfassung einen freieren Charakter bekommen: es hätte dann künftig immer derjenige an der Spitze gestanden, welcher sich zum Führer der übrigen Bischöfe berufen fühlte, und so ähnlich scheint es ja später bei den Melitianern tatsächlich zugegangen zu sein. Bei diesen Erwägungen darf man allerdings nicht übersehen, daß Melitius zur Zeit des Nicaenum, als er noch selbst an der Spitze seiner Bewegung stand, wohl Presbyter und Diakone, aber keinen eigenen Bischof in Alexandria hatte [45]. Da dieser Zustand singulär ist — in anderen Städten hatte er Bischöfe —, liegt die Vermutung nahe, daß Melitius sich doch als Bischof von Alexandria betrachtet hat, obwohl er sein anderes Bistum beibehielt.

Aber wir stehen noch vor der Zeit einer eigenen melitianischen Kirche. Wie wichtig es Melitius gewesen sein muß, Einfluß im alexandrinischen Klerus zu gewinnen, wird uns erst ganz klar, wenn wir wissen, welche Stellung diese Kleriker dazumal hatten, und welche Bedeutung ihrer Stellung damals für eine Eroberung der Kirchenleitung zukam. Der alexandrinische Bischof ist nämlich nach Eutychius [46] bis auf die Zeiten Alexanders (313—328) von den Presbytern der Stadt aus deren eigner Mitte gewählt und geweiht worden. Solange diese Ordnung herrschte, war der Episkopat des Landes noch gar

[44]) Holl, Ges. Aufs. II S. 288f. [45]) Liste des melitianischen Klerus bei Athanasius apol. c. Ar. 71; I S. 187 f. Montfaucon. Nach Epiphanius haer. 69, 11, 4 sollen die Melitianer zwar nach dem Tode Bischof Alexanders (a. 328) einen eigenen Bischof von Alexandria namens Theonas aufgestellt haben, aber es fragt sich, ob das nicht eine Verwechselung mit dem gleichnamigen Vorgänger des Petrus ist, da die alexandrinische Bischofsliste bei Epiphanius auch sonst durcheinander geraten ist, s. u. S. 31. [46]) Chron. p. 90 Cheikho. Deutsche Übersetzung bei Schwartz, Gött. Nachr. ph.-h. Kl. 1908 S. 349 Anm. 1. Vgl. zur ganzen Frage Karl Müller, Die älteste Bischofswahl und -weihe in Rom und Alexandrien II (Kleine Beiträge z. alten Kirchengesch. 16 II ZNW 1929 S. 278—293).

nicht an Wahl und Weihe seines Oberhauptes beteiligt, was sich daraus erklärt, daß es im Lande erst seit der Wende zum III. Jh. Bischöfe gegeben hat [47], und daß die Presbyter Alexandriens ihre älteren Rechte besonders lange behauptet zu haben scheinen. Die Presbyter hatten also eine Schlüsselstellung zur Kirchenregierung des Landes inne, und Athanasius ist in der Tat der erste Bischof, von dem wir wissen, daß er vorher nicht Presbyter gewesen und daß er mit Beteiligung der ägyptischen Bischöfe geweiht worden ist [48]. Was Eutychius sagt, wird allerdings durch Hieronymus [49] eingeschränkt, welcher behauptet, daß die alte alexandrinische Ordinationspraxis nur bis auf Heraklas (232—247) und Dionysius (247—264/65) fortbestanden habe. Die Vorsichtigkeit, mit welcher Hieronymus seinen Termin präzisiert, läßt aber den Verdacht aufkommen, ob nicht Heraklas und Dionysius nur die letzten Bischöfe gewesen sind, von denen Hieronymus bestimmt wußte, daß sie noch durch Presbyter ordiniert worden waren. Und wenn die Grenze wirklich bei Dionysius liegen sollte, so sind wir doch in der Lage, nachzuweisen, daß die Presbyter auch nach der Einführung des neuen Modus noch eine Weile an der Ordination beteiligt gewesen sein müssen. In den sogenannten Canones Hippolyti, einer arabisch erhaltenen ägyptischen Überarbeitung der hippolytischen Kirchenordnung, findet sich eine merkwürdige Abänderung der Bestimmungen Hippolyts, welche in keiner anderen Rezension wiederkehrt. Der Urtext sieht vor, daß einer der anwesenden Bischöfe seine Hand auf den Ordinandus legen und dazu die feierliche Epiklese sprechen soll [50]. Nach den Canones Hippolyti [51] sollen außer den Bischöfen auch noch die Pres-

[47]) Müller ebd. S. 281. Vgl. dessen Beiträge zur Gesch. d. Verf. d. alten Kirche a. O. S. 21. [48]) Zur Weihe des Athanasius vgl. bes. apol. c. Ar. 6; I S. 128 f. Montf. Sozom. II 25, 6; p. 188 Hussey. [49]) ep. 146, 1 S. 310, 5 ff. Hilberg. [50]) Vgl. den lateinischen Text c. 68 S. 103. 14 ff. Hauler: *ex quibus* (von allen Anwesenden) *unus de praesentibus episcopis ab omnibus rogatus imponens manum ei qui ordinatur episcopus oret ita dicens* ... Die Worte *praesentibus* und *ab omnibus* fehlen in allen übrigen Rezensionen. Abgesehen von den Const. Apost. (VIII 4, 2—5 S. 472 Funk) weichen die anderen Texte insofern vom Lateiner ab, als alle Bischöfe ihre Hand mit auflegen sollen (Test. Dom. I 20 f. S. 27 f. Rahmani; Kopt. S. 306 Horner; Aeth. S. 138 Horner; Arab. S. 244 Horner), ein Brauch, der auch in den späteren syrischen und koptischen Ritualen nachweisbar ist. [51]) Übersetzung bei Achelis, Die Kanones Hippolyti (Texte u. Unters. VI 4) 1891 S. 40: *Deinde eligatur unus ex episcopis et presbyteris, qui manum capiti eius imponat et oret dicens* ... Hinter dem ursprünglichen εἷς τῶν ἐπισκόπων war also καὶ πρεσβυτέρων hinzugefügt worden. Deshalb scheint mir der von Achelis benutzte Text ursprünglicher als der Bunsens zu sein, dessen Übersetzung Achelis anmerkungsweise mit abdruckt (»Und sie sollen einen von den Bischöfen und einen

byter dabei mitwirken. Da diese Bearbeitung der hippolytischen Kirchenordnung in Alexandria, dem kirchenrechtlichen Zentrum des Landes, vorgenommen sein dürfte, muß solch ein Brauch zeitweise in Alexandria geherrscht und den alten Weihritus abgelöst haben. Wie lange den Stadtpresbytern derartige oder ähnliche Rechte zugestanden haben mögen, ersieht man aus den Apophthegmata patrum [52], wo erzählt wird, daß Häretiker zu dem Einsiedler Poimen (V. Jh.) gekommen seien und behauptet hätten, der alexandrinische Erzbischof habe seine Weihe von Presbytern.

Ob die Presbyter der Stadt noch zur Zeit des Melitius ihr altes Recht gehabt haben, den Erzbischof allein zu bestimmen und zu ordinieren, läßt sich also nicht mehr feststellen. Selbstverständlich ist dem Klerus von Alexandria zu allen Zeiten ein mehr oder weniger großer Einfluß auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles zugekommen. Es ist aber sicher, daß die alexandrinischen Presbyter zur Zeit unseres Streites noch einen größeren Einfluß auf die Weihe ihres Bischofs gehabt haben müssen, als das in anderen Teilen der Kirche gleichzeitig üblich gewesen ist, und daß sie noch Rechte besaßen, die anderswo längst an Bischöfe übergegangen waren. Daß sie sich zur Zeit des arianischen Streites in ihren Gemeindebezirken noch einer archaistisch anmutenden Unabhängigkeit vom Erzbischofe erfreuten, hat Eduard Schwartz [53] ja meisterhaft herausgearbeitet. Von solchen Perspektiven aus erhält aber der Versuch des Melitius, die alexandrinischen Kleriker auf seine Seite zu bringen, eine viel schärfere Beleuchtung. Melitius wollte sich ihrer offenbar bedienen, um Petrus zu verdrängen und die Leitung der ägyptischen Kirche in seine Hand zu bekommen. Daß die Personen, an die er sich heranmachte, vornehmlich aus Presbytern bestanden haben, haben wir oben [54] gesehen. Wir sahen weiter [55], daß seine Ordinationen für Alexandria wahrscheinlich ebenfalls Presbyterweihen gewesen sind.

---

von den Presbytern wählen, und diese sollen die Hand auf sein Haupt legen und beten ...«). In seiner Untersuchung (S. 153) meint Achelis, die Stelle besage, einer der anwesenden Bischöfe oder einer der Presbyter solle seine Hand auflegen und das Gebet sprechen. Das ist natürlich abwegig. Man hat sich den Vorgang wohl so zu denken, daß beide ihre Hand auflegten und einer — natürlich der Bischof — das Gebet sprach (vgl. den in der vor. Anm. erwähnten Brauch, alle Bischöfe an der Handauflegung zu beteiligen). Möglicherweise ist auch gemeint, daß Bischöfe und Presbyter denjenigen Bischof, der die Weihe vollziehen sollte, gemeinsam zu bestimmen hätten. [52]) MPG 65, 341 B. Der Vorwurf war nur halb wahr, weil inzwischen auch die Bischöfe mitgewirkt haben müssen. [53]) Zur Geschichte des Athanasius VII (Gött. Nachr. ph.-h. Kl. 1908) S. 366—368. Vgl. ebd. S. 349 Anm. 1. [54]) S. 16. [55]) S. 18.

Die Absicht, welche zu diesen Weihen geführt haben dürfte, ist jetzt ganz offensichtlich: Melitius wollte seinen Einfluß im Klerus der Hauptstadt, welche er notgedrungen verlassen mußte, wenigstens noch durch zwei ihm unbedingt ergebene Leute sichern. Man täte ihm aber wahrscheinlich Unrecht, wenn man seine ganzen Pläne nur auf persönliche Motive zurückführen würde. Der sachliche Grund seines Auftretens ist auch nicht unschwer zu erraten. Wie Melitius in den ägyptischen Städten nach dem Rechten hatte sehen und Kleriker, die nach seiner Ansicht nicht auf ihrem Posten waren, durch andere hatte ersetzen wollen, so dürfte er auch gegen Petrus aufgetreten sein, weil dieser auf der Flucht war und nicht persönlich in vorderster Reihe auftrat. In seinen Augen hatte Petrus sein Amt verwirkt, nach seiner Ansicht war er ungeeignet, die Kirche in diesen Zeiten zu führen, und wenn man sich die rasche, zur Tat drängende Art, welche Melitius auf seiner Visitationsreise an den Tag gelegt hat, noch einmal vergegenwärtigt, so versteht man es wohl, daß er die vorsichtige und jede Herausforderung der staatlichen Behörden sorgfältig vermeidende Diplomatie, mit welcher die hohen Prälaten ihre Kirchen durch die schwierigen Zeiten zu steuern suchten, vom Grunde seines Herzens aus hassen mußte. Aber sein eigenes Schicksal bewies, daß er Unrecht hatte, daß sich die Kirche nicht mehr auf jene primitive Art, die ihm vorschwebte, regieren ließ, und daß sie die kluge Taktik eines Generalstabes gerade in diesen Jahren des Krieges nicht mehr entbehren konnte. Mit seiner Gefangennahme hatte Melitius seine Handlungsfreiheit eingebüßt und damit auch alle Möglichkeit verloren, das Regiment einer so großen Kirche wie der ägyptischen wirklich in seine Hand zu bekommen. Er konnte es nur noch zu einem Schisma bringen, und die überlegene Geste, mit welcher wir Petrus von seinem Versteck aus gegen Melitius vorgehn sehen, läßt uns schon fühlen, daß er das Spiel seines Gegners als verloren betrachten durfte. Immerhin war seine Lage noch heikel genug, und wir wissen nicht, wie weit es Melitius gelungen war, die alexandrinischen Kleriker auf seine Seite zu bringen [56]. Möglicherweise ist sich auch Petrus über diesen Punkt nicht klar gewesen, denn in dem kurzen Appell, welchen er an seine alexandrinische Kirche richtete, findet sich kein Hinweis auf eine vorbildliche Treue seiner Kleriker. Sollen wir die Tatsache, daß der Brief nur an den *populus Alexandrinus* gerichtet war, wie der Zwischenbericht aussagt, etwa dahin deuten, daß es um

[56]) Im Zwischenbericht steht zwar *separauit eos*, aber Petrus drückt sich vorsichtiger aus: *conaretur separare*, was allerdings im Sinne von τολμᾶν verstanden werden kann.

den Klerus übel bestellt gewesen ist? Jedenfalls hat Petrus das einzig Richtige getan, was sich in seiner Lage tun ließ: ohne sich auf längere Erörterungen einzulassen, gebot er einfach, sich sorgfältig vor jeder Verbindung mit Melitius zu hüten, bis er sich selbst von den Absichten des Mannes überzeugt haben werde. Leider sind gerade die letzten Worte des Briefes entstellt, so daß man nicht recht sieht, ob Petrus nach Alexandria oder zu Melitius reisen wollte, um persönliche Erkundigungen einzuziehen.

II

Melitius war nun mit Vorbehalt exkommuniziert. Petrus hatte ihm noch einen Rückweg offen gelassen, aber wenn sich Melitius jetzt nicht beugte, so war das Schisma perfekt: nur eine formelle Aburteilung fehlte noch. Zu dieser scheint Petrus nicht ohne fremde Hilfe befugt gewesen zu sein, weil auch Melitius Bischof war; und da sein Gegner so achtlos mit dem Kirchenrecht umgesprungen war, wird Petrus seinerseits als Vertreter der legalen Macht darauf bedacht gewesen sein, den Rechtsweg peinlich einzuhalten. Er hatte im Briefe angekündigt, daß er sich *cum sapientibus viris* von der wahren Sachlage überzeugen wolle. Damit scheint noch kein Konzil, sondern eine mehr persönliche Besprechung gemeint zu sein. Man hat den Eindruck, als ob Petrus von seiner Seite alles versuchen wollte, um dem Schisma auszuweichen. Soweit wir die äußere Lage beurteilen können, dürfte auch ein Konzil im Augenblick nur unter großen Schwierigkeiten zu berufen und noch schwerer zusammenzubringen gewesen sein. Wenn Athanasius (apol. c. Arian. 59) aber berichtet, daß Melitius ἐν κοινῇ συνόδῳ ἐπισκόπων [57], d. h. auf einer Synode der ägyptischen Bischöfe abgesetzt worden sei und dann mit dem Schisma begonnen habe, weil er das Urteil nicht habe anerkennen wollen, so liegt das doch in der Konsequenz der Ereignisse, welche wir bisher kennengelernt haben, weil eine solche Synode über kurz oder lang stattfinden mußte, wenn Melitius nicht zu Kreuze kroch. Nach Athanasius wurde er abgesetzt, weil er ἐπὶ πολλαῖς παρανομίαις καὶ θυσίᾳ überführt gewesen sei. Die Ereignisse der Fundamentalurkunden genügen durchaus, um das Maß der παρανομίαι zu füllen. Der zweite Punkt, daß Melitius den Götzen geopfert habe, verwundert uns, weil uns Melitius bisher doch immer als Draufgänger vorgekommen ist. Es mag aber sein, daß der rasche Mann, welcher nicht allzu große Geduld gehabt zu haben scheint, sich beim Prozesse irgendetwas hat zuschulden kommen lassen, was von den Gegnern ausgemünzt und aufgebauscht

[57]) I S. 177 D Montfaucon.

werden konnte, wenn er auch nicht geopfert haben wird. Gelegentlich wurden die gefolterten Christen in völlig erschöpftem und bewußtlosem Zustande mit den Opfergaben in Berührung gebracht [58]; es hing also oft von dem Urteil der Zuschauer ab, ob man einen solchen Kampf als bestanden oder nicht bestanden ansehen wollte. Und da man leider in kirchlichen Kreisen die Kunst, das Weiße in Schwarzes umzufärben, zur Zeit des Athanasius schon in vollendetem Maße besaß, wie der Fall Ischyras beweisen mag, so wird man schon früher verstanden haben, aus Mücken Elefanten zu machen. Ich halte es also für glaubhaft [59], daß die Synode eine solche Urteilsbegründung riskiert und daß sie sich auch Unterlagen dazu zu verschaffen gewußt hat, obwohl Melitius bei Epiphanius [60] überall als Bekenner auftritt, wie wir sehen werden. Das Urteil beweist nur, daß unsere vorhin aufgestellte Diagnose, Melitius habe Petrus wegen unwürdigen Verhaltens in der Verfolgung angegriffen, richtig sein muß; es erklärt sich nämlich am besten als eine Replik auf solche Angriffe. Jedenfalls läßt sich die ganze Synode vorzüglich an die Ereignisse der Fundamentalurkunden anschließen. Daß sie nicht nach der Verfolgung stattgefunden hat, wie man aus den äußeren Umständen schließen könnte, wird durch eine andere Athanasiusstelle (ep. ad episc. Aeg. et Lib. 22) bewiesen, wonach das melitianische Schisma, welches sich nach der ersten Stelle an die Synode angeschlossen haben soll, im Jahre 305/306

[58]) Vgl. Petrus Alex. can. 14 S. 595 Beneschewitsch = S. 44 Routh.

[59]) Gegen Achelis a. O. S. 562 u. Müller, Beitr. z. Gesch. d. Verf. d. alten Kirche a. O. S. 17 Anm. 6, welche das ἐπὶ θυσίᾳ entweder für eine Fälschung oder für eine Entstellung des Athanasius halten. — Die Athanasiusstelle ist von Socrates I 6, 37; I S. 24 Hussey und Theodoret h. e. I 9, 1 S. 38 Parmentier ausgeschrieben worden; Theodoret hat allerdings den Vorwurf θυσία fortgelassen und nur die παρανομίαι übernommen.

Ein anderer als der oben im Text gebrachte Erklärungsversuch für die Urteilsbegründung der Synode scheint mir sehr verführerisch, aber doch zu wenig gesichert zu sein: Petrus bestimmt in seiner Bußenzyklika (can. 10 S. 588 f. Beneschewitsch), daß Kleriker, die ihren Posten verlassen hätten, um sich zum Martyrium zu drängen, die aber dabei gescheitert und erst nach wiederholtem Versuche Konfessoren geworden seien, ihrer klerikalen Würde verlustig gehen sollten. Die Fundamentalurkunden sagen zwar nicht, daß Melitius zwangsläufig und gegen seine Absicht in den Christenprozeß gekommen ist, aber diese Annahme ergab sich als die einfachste (s. o. S. 17). Immerhin könnte er auch freiwillig zum Bekenntnis gegangen und vielleicht beim ersten Anlauf gescheitert sein. Dann ließe sich die auffallend harte Bestimmung des 10. Kanons als eine Maßnahme, die Melitius treffen sollte, erklären. Es fehlt uns eben an Quellen über die Festnahme des Melitius. Aber gerade deshalb läßt sich die Nachricht des Athanasius nicht ohne weiteres beiseite schieben.

[60]) S. u. S. 26.

begonnen hat [61]. Bis zum Ende der Verfolgung konnte auch Petrus den Melitius nicht mehr gewähren lassen. Es fragt sich nur, ob er nicht abgewartet hat, bis sich die äußere Lage wenigstens etwas gebessert hatte. Die Möglichkeit, daß inzwischen noch andere Dinge vor sich gegangen sind, muß also vorläufig offenbleiben, und wir müssen jetzt erst Epiphanius anhören, dessen Bericht [62] sich ebenfalls an die Fundamentalurkunden anzuschließen scheint.

Epiphanius führt uns nämlich zu Melitius ins Gefängnis, wo wir zu unserer Verwunderung außer allerlei Bischöfen, Presbytern, Mönchen und anderen Personen auch Petrus antreffen. An welchem Orte wir dieses Gefängnis zu denken haben, wird nicht gesagt, jedenfalls nicht im Bergwerk, wohin Melitius nach unserer letzten Kunde [63] deportiert war. Epiphanius hat offenbar an Alexandria gedacht, weil die Ereignisse, von denen wir nun hören, kurz vor dem Tode des Petrus stattgefunden haben sollen, welcher nach anderen Quellen am 26. November 311 als Märtyrer gestorben ist [64]. — Konfessoren haben bekanntlich kraft ihres Charisma seit alter Zeit ein besonderes Absolutionsrecht für sich in Anspruch genommen. Deshalb stellt sich bei ihnen — wie Epiphanius erzählt — eine Menge von Leuten ein, die ihren Glauben während der Christenprozesse preisgegeben haben und darum automatisch von der Kirche ausgeschlossen worden sind. Sie hoffen, durch eine Vergebung von seiten der Konfessoren wieder in die Kirche gelangen zu können und zur μετάνοια, d. h. zur Kirchenbuße zugelassen zu werden, welche diesen lapsi also nicht ohne weiteres offenstand. Aber die Konfessoren geraten in Streit miteinander: während die einen von ihrem Charisma Gebrauch machen wollen, setzt sich Melitius mit Leidenschaft gegen eine sofortige Zulassung der Bittsteller ein. Nach seiner Überzeugung muß erst das Ende der Verfolgung abgewartet werden; eine sofortige Zulassung der lapsi müsse doch eine demoralisierende Wirkung auf alle diejenigen ausüben, welche sich im Prozeß befänden oder noch künftig vor Gericht gezogen werden würden. Dem pflichtet auch die Mehrzahl der Bekenner bei, aber Petrus steht auf seiten der Milden: er möchte den Bußweg sofort eröffnen, damit die lapsi schleunigst wieder aus der Schlinge des Teufels herausgezogen werden, denn ein längerer

[61]) I S. 293 A Montfaucon: ἀλλ' οἱ μὲν (scil. Μελιτιανοὶ) πρὸ πεντήκοντα καὶ πέντε ἐτῶν σχισματικοὶ γεγόνασιν· οἱ δὲ (scil. Ἀρειανοὶ) πρὸ τριάκοντα καὶ ἓξ ἐτῶν ἀπεδείχθησαν αἱρετικοὶ καὶ τῆς ἐκκλησίας ἀπεβλήθησαν ἐκ κρίσεως πάσης τῆς οἰκουμενικῆς συνόδου. Mit der Synode kann nur die nicänische a. 325 gemeint sein. [62]) Haer. 68, 1—3; III S. 140—143 Holl. [63]) S. o. S. 17. [64]) Vgl. meinen Artikel Petrus I v. Alexandria bei Pauly-Wissowa, ferner Harnack, Gesch. d. altchr. Lit. II 2, 73f. (abgesehen vom Tagesdatum).

Aufschub müsse zur Folge haben, daß sie der Kirche gänzlich entfremdet würden. Da nun Melitius und Genossen nicht nachgeben wollen, schließt Petrus die Diskussion mit einem Machtwort: er spannt ein Gewand durch die Mitte der Zelle und verlangt eine itio in partes. Wer auf die andere Seite zu Melitius tritt, und das tut die Mehrzahl der Anwesenden, der bleibt fortan aus seiner Gemeinschaft ausgeschlossen. Kurz darauf stirbt Petrus, aber das Schisma dauert fort. Beide Konfessorengruppen halten sich streng voneinander getrennt, und als ein großer Teil der Bekenner mit Melitius nach Phaino in Palästina in die dortigen Bergwerke deportiert wird, halten die Petrustreuen zur ἐκκλησία καθολική, während sich die Melitianer unter dem Namen ἐκκλησία μαρτύρων zusammenschließen. Melitius will sein Schisma jetzt auch außerhalb der Konfessoren verbreiten und weiht an allen Orten, die der Transport berührt, Bischöfe, Presbyter und Diakone. Nach Epiphanius geschah das zum Beispiel in Eleutheropolis, Gaza und Jerusalem. Ja er weiß sogar zu berichten, daß die Melitianer unterwegs Kirchen gebaut hätten. In Phaino gedeihen beide Parteien weiter, bis die Konfessoren schließlich entlassen werden und nach Ägypten zurückkehren dürfen.

Man sieht auf den ersten Blick, daß dieser Bericht mit allerlei legendären Zügen ausgestattet ist, aber die Gegensätze, welche nach Epiphanius zum Schisma geführt haben sollen, machen einen recht glaubwürdigen Eindruck. Petrus und Melitius sind gerade so gezeichnet, wie wir sie aus den Fundamentalurkunden kennengelernt haben: Petrus als kluger Prälat, welcher seine Ideale nicht allzu hoch spannen kann, weil er als Politiker zu sehr mit den schwachen Seiten des irdischen Daseins rechnet und deshalb auch gar nicht gesonnen ist, der Kirche ihre in langer Friedensarbeit so mühsam errungenen und durch die äußeren Umstände schon ohnehin gefährdeten Zugangsmöglichkeiten zur breiten Öffentlichkeit durch rigoristische Grundsätze zu verbauen. Melitius dagegen als Moralist, dem seine Ideale wichtiger sind als die breite Stellung der Weltkirche. Die Kontroverse beider Personen wurzelt so tief in den Problemen der Zeit und ist von Epiphanius so durchaus lebenswahr geschildert, daß sie schwerlich erfunden sein kann. Es kommt also nur darauf an, das Legendäre aus dem Bericht des Epiphanius auszuscheiden und die rechte Grenze zwischen Wahrheit und Dichtung zu finden. Dazu verhilft uns das dritte Quellenstück, ein Schriftstück des Petrus über die Bußfrage, die Kanones aus seinem λόγος περὶ μετανοίας[65]. Dieser λόγος ist eigentlich ein Brief, dessen Text man erst später

[65]) S. o. Anm. 11.

zur Aufnahme in die kirchenrechtlichen Sammlungen in κανόνες abgeteilt hat; leider ist der Kopf der Epistel auf diese Weise in beiden Rezensionen verloren gegangen. Die ursprüngliche Form des Schreibens schimmert aber noch deutlich durch, und die Schlußschrift des Syrers bezeichnet dasselbe noch als Brief [66]. Wir haben einen Gnadenerlaß des Alexandriners vor uns, welcher bald nach Ostern 306 abgefaßt [67] und an eine Mehrzahl von Personen gerichtet ist, in erster Linie an Bischöfe [68], aber auch an die reuigen lapsi direkt [69]. Der Brief ist also eine Enzyklika und muß zur Verlesung in allen ägyptischen Kirchen bestimmt gewesen sein. Das Schreiben verfügt, daß ein großer Teil der lapsi zur Kirchenbuße zugelassen werden soll, und enthält sorgfältig abgewogene, je nach der Schwere der einzelnen Fälle bemessene Bußfristen für die verschiedenen Kategorien der Verleugnungssünder. Ausgenommen sollen nur die sein, welche auf die Edikte hin einfach geopfert haben [70], ohne sich den schweren Fall auch nur irgend etwas kosten zu lassen. Ihnen soll der Weg zur Buße erst nach einjähriger Bewährungsfrist geöffnet werden, aber sie bilden offenbar den Anlaß des ganzen Ediktes.

Inzwischen ist nämlich die Sturmflut der Verfolgung verebbt; sie hat jetzt einer allgemeinen Müdigkeit der staatlichen Behörden Platz gemacht [71]. Deshalb haben sich alle diejenigen, welche ohne besonderen Zwang geopfert und später auch keinerlei Zeichen ihrer Reue von sich gegeben hatten, sondern sich vielmehr mit Rücksicht auf die staatliche Justiz zurückgehalten zu haben scheinen, wieder bei der Kirche gemeldet [72] — wir dürfen annehmen, daß diese Leute den Durchschnitt der lapsi repräsentierten und den übrigen weit an Zahl überlegen waren. Durch den Zustrom dieser Massen wurde aber eine grundsätzliche Stellungnahme zum ganzen Bußproblem notwendig. Allerdings hat Petrus nicht nur an diese Kategorie der lapsi

---

[66]) S. مد Lagarde ⁊ههه ⁊الحصنا ⁊اصصمعا ⁊حكنهص ⁊هلحا لينا ⁊ههه ⁊بعله حنهصا ⁊هلحا ههم vgl. Schwartz a. O. S. 170. [67]) Can. 1 S. 578 Beneschewitsch: ἐπεὶ τέταρτον ἤδη πάσχα ἐπικατείληφε τὸν διωγμόν, dazu Schwartz a. O. S. 171. [68]) S. مده Lagarde لحمم اف هعزا لـ vgl. Schwartz S. 169 (εἰ καὶ ὑμῖν ἀρέσκει). [69]) S. مي Lagarde حم ههما لينا هلاحنحب الحمم vgl. Schwartz S. 168 (οὕτως γὰρ προσερχομένων ὑμῶν). [70]) Can. 3 S. 580 Beneschewitsch. [71]) Vgl. can. 11 S. 589 Beneschewitsch οἱ γὰρ πρῶτοι παραπηδήσαντες ἐν τῷ βράσματι τοῦ διωγμοῦ mit can. 9 S. 585 καὶ τούτοις δὲ ὡς ἂν ἐξ ὕπνου ἑαυτοῖς παραπηδῶσιν εἰς τὸν ἀγῶνα, ὠδίνοντα καὶ μέλλοντα ἑλκῦσαι . . . [72]) Can. 3 S. 580 Beneschewitsch: Τοῖς δὲ μηδόλως μηδέν τι τοιοῦτον πεπονθόσι μηδὲ ἐνδειξαμένοις καρπὸν πίστεως, ἀλλ' αὐτομολήσασι πρὸς τὴν κακίαν, προδεδομένοις ὑπὸ δειλίας καὶ φόβου, νῦν δὲ εἰς μετάνοιαν ἐρχομένοις, ἀναγκαῖόν ἐστι κτλ.

gedacht; er deutet beiläufig an, daß ihm die Eröffnung des Bußweges auch um derentwillen als unaufschiebbar erscheine, die es von Anfang an besonders ernst gemeint hätten. Manche seien etwa zu Beginn der Verfolgung den Foltern erlegen und ständen nun schon drei Jahre lang klagend vor den Türen der Kirchen [73]; solchen langjährigen Bemühungen mußte allerdings ein Ziel gesetzt werden, wenn anders man die Büßer bei der Stange halten wollte. Aber der Erlaß als Ganzer läßt sich nicht von diesem Gesichtspunkt her, sondern nur aus einer Rücksicht auf die Mengen der übrigen lapsi erklären. Die kirchlichen Instanzen verschiedener Gegenden Ägyptens, mit denen Petrus durch seinen Briefwechsel in dauernder Fühlung stand [74], haben sich offenbar an ihren Erzbischof gewandt, denn seine Enzyklika stellt eine generelle Antwort auf die verschiedensten mit dem Bußproblem zusammenhängenden Anfragen dar [75]. So war ihm auch über einzelne bereits von den Bekennern getroffene Regelungen leichterer Fälle berichtet [76], und gerade dieses von seiten der Bekenner und Märtyrer geübte Begnadigungswesen dürfte wegen seiner Regellosigkeit und Zufälligkeit so große Übelstände mit sich gebracht haben, daß es sich nicht mehr vermeiden ließ, von autoritärer Seite her einzugreifen, sobald die Probleme einen größeren Umfang angenommen hatten. Petrus zeigt sich nicht gesonnen, alle Andrängenden unterschiedslos zum Rückweg in die Kirche zuzulassen. Es sollen nicht nur die vielen Leichtsinnigen, welche sich jetzt gemeldet haben, noch auf ein ganzes Jahr zurückgewiesen werden, damit sie ihre Bußgesinnung erst einmal gründlich unter Beweis stellen [77]: auch die übrigen sollen mit Unterschieden behandelt werden. Am leichtesten sollen die davonkommen, welche der Folter erlegen sind; für sie genügen 40 Tage, weil sie die Wundmale Christi an ihrem Leibe tragen [78]. Wer dagegen schon im Gefängnis weich geworden ist, soll noch ein ganzes Jahr büßen [79]. Beiden Gruppen wird dabei angerechnet, daß sie schon von selber Buße getan haben [80]. Besser als die zweite Gruppe kommen aber diejenigen weg, welche das Opfer entweder durch Eintragung

---

[73]) Can. 1 S. 578 Beneschewitsch καὶ ἤδη τινὲς τρίτον ἔτος ἔχουσι καταπενθοῦντες . . . [74]) Vgl. can. 14 S. 595, 14 Beneschewitsch ὥσπερ οὖν ἔγραψάν μοι οἱ ἀπὸ τῆς φυλακῆς τρισμακάριοι μάρτυρες περὶ τῶν ἐν Λιβύῃ καὶ ἕτεροι δὲ συλλειτουργοί . . . [75]) Vgl. can. 11 S. 590, 23 Beneschewitsch: . . . ἄξιόν ἐστιν ἐπινεῦσαι . . . [76]) Vgl. can. 5 S. 582 Beneschewitsch: εἰ καί τισιν αὐτῶν συνεχώρησάν τινες τῶν ὁμολογητῶν, ὡς ἤκουσα . . . [77]) Can. 3 S. 580 Beneschewitsch. [78]) Can. 1 S. 578 f. Beneschewitsch. [79]) Can. 2 S. 579 Beneschewitsch. [80]) Vgl. can. 1 S. 578 Beneschewitsch αὐτάρκως ἔχει . . . ἐπειδὴ . . . ἤδη τινὲς τρίτον ἔτος ἔχουσι καταπενθοῦντες, προσεπιτιμηθῆναι αὐτοῖς κτλ. Can. 2 S. 579 Beneschewitsch . . . ἐπαρκέσει ἑνιαυτὸς πρὸς τῷ ἑτέρῳ χρόνῳ . . .

in die Listen oder durch bloßes Vorbeigehen am Altar oder auch dadurch, daß sie Heiden auf ihren Namen opfern ließen, umgangen haben. Sie haben sich wenigstens vor einer Berührung mit dem Greuel gehütet und brauchen nur 6 Monate zu büßen [81] — man sieht, wie massiv man in damaliger Zeit von der Sünde dachte. Wenn aber solche Leute einen christlichen Sklaven an ihrer Stelle zum Opfer geschickt haben, so wird das aus ethischen Gründen schwer geahndet: dann müssen sie 3 Jahre lang büßen [82]; die mißbrauchten Sklaven sollen indessen mit einem Jahre davonkommen, weil sie beim Opfern nicht ihr eigner Herr gewesen sind und ähnlich wie die Gefangenen beurteilt werden können [83]. — Wesentlich ist also, daß erstens auch den Leichtfertigen eine sichere Aussicht auf Eröffnung des Bußweges gegeben ist, daß zweitens die Bußfristen im Durchschnitt recht kurz bemessen sind und daß drittens der ganze Erlaß sehr stark von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt ist: durch die sichere Aussicht auf künftige Zulassung, welche den jetzt heranströmenden leichtsinnigen Opferern eröffnet wird, sollen die gänzlich Unbußfertigen, welche sich noch gar nicht wieder gemeldet haben [84], zur Buße herbeigelockt werden. Den übrigen wird durch die jeweils bessere Behandlung der leichteren Fälle klar vor Augen geführt, daß sie besser getan hätten, wenn sie länger ausgehalten oder umsichtiger gehandelt hätten. So soll jeder nach Möglichkeit hinaufgehoben werden, wobei keinem der Zugang zur Besserung zu schwer gemacht und doch allen, welche fehlgegangen sind, das Bekenntnis als Ziel vorgehalten wird, welches sie am besten durch Widerruf ihrer Handlung vor den Behörden erreichen würden [85] und auf das sie sich wenigstens für künftige Fälle durch eine ernste Buße vorbereiten sollen [86]. — An diese sehr umsichtigen, im Grunde schon echt katholischen Bestimmungen über die Bußfristen schließen sich noch einige breite Ausführungen über einzelne Fragen an, die zwar von demselben Geiste getragen sind und zur Charakteristik ihres Verfassers sehr viel beitragen, welche ich aber hier nur kurz wiedergebe, weil sie in keinem direkten Zusammenhange mit der bei Epiphanius wiedergegebenen Kontroverse zu stehen scheinen. Zuerst folgt eine Tirade gegen enthusiastische Hitzköpfe, welche sich ohne einen besonderen Anlaß zum Martyrium drängen und damit die müden Behörden zu neuen Verfolgungen anstacheln, ohne an das Gesamtwohl der Kirche zu denken [87]; dann eine

---

[81]) Can. 5 S. 581—583 Beneschewitsch. [82]) Can. 7 S. 583f. Beneschewitsch. [83]) Can. 6 S. 583 Beneschewitsch. [84]) Can. 4 S. 580 f. Beneschewitsch. [85]) Can. 8 S. 584 f. Beneschewitsch. [86]) Vgl. den Schluß von can. 5 S. 583 Beneschewitsch. [87]) Can. 9—11, 1. Hälfte S. 585—590 Beneschewitsch.

Rechtfertigung derer, welche sich durch Geld vom Opfer losgekauft haben [88], und schließlich eine Verteidigung derjenigen, welche sich allen Maßnahmen der heidnischen Behörden durch die Flucht entzogen haben [89]. Obwohl diese Punkte mit großer Wichtigkeit behandelt, im Tone scharfer Auseinandersetzung geschrieben und mit einer Masse von Bibelstellen gestützt sind, wäre es doch methodisch unrichtig, sie sämtlich und ohne weiteres mit dem melitianischen Streite in Zusammenhang zu bringen [90]. Ein vergleichender Blick in den Briefwechsel Cyprians kann uns lehren, welch mannigfache Parteien und Strömungen in Zeiten der Verfolgung ans Tageslicht kamen; im Vergleich zu dem reichen Material, welches wir über die afrikanische und römische Kirche aus den Zeiten Cyprians haben, sind unsere Urkunden über die diokletianische Verfolgung in Ägypten derart dürftig, daß wir auch hier mit einer größeren Anzahl von kirchlichen Parteien rechnen dürfen, als aus den Quellen deutlich wird, so daß wir meiner Ansicht nach kein Recht dazu haben, alle Ansichten, welche durch Petrus in dessen Enzyklika widerlegt werden, unterschiedslos dem Melitius in die Schuhe zu schieben, obwohl deren Vertreter seinem Kreise mehr oder weniger nahegestanden haben werden. Nur in der Stellungnahme des Erzbischofs zum Fluchtproblem zeigt sich eine deutliche Verbindung dieses zweiten Teiles der Enzyklika zum melitianischen Streit, auf welche wir deshalb noch zurückkommen müssen [91].

Daß der Erlaß nicht einfach als Auseinandersetzung mit Melitius aufgefaßt werden kann, sondern daß die Dinge komplizierter liegen, wird aus der überraschenden Tatsache deutlich, daß Melitius in dem ganzen Schreiben nirgends genannt ist. Dennoch ist die Gleichzeitigkeit des Briefes mit dem melitianischen Streite gesichert. Erstens haben wir bei Epiphanius genau die gleiche Situation: eine Menge von lapsi klopft an die Tore der Kirche. Daß die Darstellung, welche Epiphanius von den Ansichten des Petrus liefert, etwas vergröbert ist und sich im einzelnen nicht ganz mit dem Inhalt der Enzyklika deckt [92], darf uns nicht weiter verwundern. Der Grundgedanke ist

[88]) Can. 12 S. 591 f. Beneschewitsch. [89]) Can. 13 S. 592—595 Beneschewitsch. [90]) Auf den Zusammenhang dieser Argumentationen des Petrus mit der alexandrinischen Schultradition hoffe ich an anderer Stelle eingehen zu können. [91]) S. u. S. 36. — Über die Möglichkeit eines Zusammenhanges von can. 10 mit Melitius s. o. Anm. 59. [92]) Während die gefallenen Kleriker nach der Enzyklika S. ܡܢܗ Lagarde (S. 169 Schwartz) zwar ebenfalls zur Buße zugelassen, aber nicht wieder in den Klerus aufgenommen werden sollen, setzt Epiphanius haer. 68, 2, 4; 3, 1; III S. 142 Holl voraus, daß Petrus auch letzteres tun wollte. Ein Leser des Epiphanius scheint diese Diskrepanz bemerkt und 68, 3, 1 zu den

bei Epiphanius richtig getroffen. Zweitens wird aber die Gleichzeitigkeit durch das schon vorhin [93] erwähnte Datum des Athanasius (ep. ad episc. Aeg. et Lib. 22) gesichert, wonach das melitianische Schisma i. J. 305/6 entstanden ist. Da die Enzyklika bald nach Ostern 306 geschrieben ist [94] und Fragen berührt, welche nach Epiphanius im Zusammenhange mit dem Ausbruch des melitianischen Schismas gestanden haben, müssen die bei Epiphanius geschilderten Vorgänge in diese Zeit fallen. Damit wird aber die ganze Chronologie des Epiphanius aus den Angeln gehoben. Petrus erscheint nach der Enzyklika als ebenso frei wie in den Fundamentalurkunden, und die Verquickung des Bußstreites mit dem Martyrium des Petrus ist auch deshalb fehlerhaft, weil sie den Streit gegen die voneinander unabhängigen Daten des Athanasius und der Enzyklika in das Jahr 311 verschiebt [95]. Epiphanius verdient in chronologischer Hinsicht überhaupt kein Vertrauen, weil er den Bischof Alexander direkt auf Petrus folgen läßt [96] und an anderer Stelle den Achillas, welcher zwischen Petrus und Alexander gehört, zum Vorgänger des Athanasius macht [97]. Wollte man das Jahr 311 beibehalten, so käme man nicht einmal durch den eigenen Bericht des Epiphanius hindurch, weil die Deportation nach Phaino, von der er nachher erzählt, nach unseren sonstigen Kenntnissen von derartigen Deportationen im Jahre 308 oder 309 stattgefunden haben muß [98]. Achelis [99] hat sich allerdings auf Eusebius [100] berufen, um die Gleichzeitigkeit des melitianischen Streites mit dem Märtyrertode des Petrus zu stützen. Dort werden die vier unterägyptischen Bischöfe, in deren Sprengeln Melitius Kleriker ordinierte und welche den Fundamentalurkunden zufolge [101] während der Reise des Melitius nach Alexandria gestorben sein müssen, mit Petrus zusammen als Märtyrer aufgeführt. Aber Schwartz hat mit Recht erklärt, daß Eusebius an dieser Stelle Märtyrer der ganzen Verfolgungszeit zusammenfassen wollte [102]. Jedenfalls kann man mit ihrer Hilfe nichts beweisen. Die Chronologie des Epiphanius ist und bleibt also fehlerhaft, und sie scheint mir nicht durch einfachen Irrtum, sondern durch eine Tendenz verursacht zu sein. Für die großkirchliche Apologetik mochte es peinlich sein, daß Petrus beim Aus-

---

Petrus in den Mund gelegten Worten καὶ μὴ ἀποστρέψωμεν αὐτοὺς μήτε τῶν κλήρων die Glosse ὡς ὁ εἰς ἡμᾶς ἐλθὼν λόγος (d. h. die in der Überlieferung als λόγος περὶ μετανοίας bezeichnete Enzyklika) περιέχει hinzugefügt zu haben, womit er sagen wollte, die Enzyklika bestimme, daß Kleriker ihres Grades verlustig gehen sollten. [93]) S. o. S. 24. [94]) S. o. Anm. 67. [95]) S. o. S. 25. [96]) 68, 3, 5; III S. 143 Holl. [97]) 69, 11, 4; III S. 161 Holl. [98]) S. u. S. 38. [99]) Achelis a. O. S. 559f. [100]) VIII 13, 7 S. 772 Schwartz. [101]) S. o. S. 9, 21 ff. (Anfang des Zwischenberichts). [102]) Schwartz a. O. S. 176.

bruch des melitianischen Streites in der Verborgenheit steckte, während Melitius als Bekenner auftrat. Um diesen Kontrast zu verwischen, hat man die Anfänge des Streites in eine Zeit verschoben, wo auch Petrus gefangen war. Das kann sogar in gutem Glauben geschehen sein: man sagte sich, Petrus ist doch auch Konfessor gewesen, die bisherige Tradition muß also korrigiert werden. Mag diese Korrektur von Epiphanius selbst vorgenommen sein oder bereits in seinen Quellen gestanden haben: jedenfalls zeigt sie, daß sein Material nicht nur von melitianischer Seite (wie wir oben [103] gesehen haben), sondern auch von kirchlichen Gesichtspunkten aus gestaltet worden ist. Schwerer ist eine andere chronologische Behauptung des Epiphanius aufzulösen, daß nämlich zur Zeit des Streites Culcianus Präses der Thebais und Hierokles Präfekt von Alexandria gewesen sei [104]. Culcianus ist nach einem Papyrus im Jahre 303 Präfekt von Alexandria gewesen [105] und kann also nicht mehr während der Verfolgung in die ranglich niedrigere Präsidenstelle der Thebais eingerückt sein [106]. Der durch Eusebius [107] für das Jahr 308 (?) bezeugte Hierokles ist einer der Nachfolger des Culcianus in Alexandria gewesen. Die Notizen des Epiphanius klären sich aber auf, wenn man mit Karl Müller [108] annimmt, daß Melitius unter Culcianus, und Petrus unter Hierokles festgenommen worden ist. Durch die zeitliche Kombination beider Fakten mag Culcianus erst zu seiner falschen Amtsbezeichnung gekommen sein.

Wo sich Petrus aufgehalten hat, als er seine Enzyklika schrieb, ist nicht mehr zu ersehen. Wahrscheinlich befand er sich noch im Versteck, wie die Fundamentalurkunden voraussetzten. Daß er außerhalb Ägyptens in Syrien und Mesopotamien herumgereist wäre, als Melitius gegen ihn auftrat, wie die Acta Petri behaupten [109], ist Legende, weil im Zwischenbericht der Fundamentalurkunden vorausgesetzt ist, daß Melitius den Erzbischof während seiner Reise nach Unterägypten hätte aufsuchen können [110]. Jedenfalls hat Petrus aus der Gefängnisszene des Epiphanius zu verschwinden, und damit gewinnt der ganze Bericht ein anderes Gesicht: Melitius tritt nicht

[103]) S. 15. [104]) Haer. 68, 1, 41; III S. 141 Holl: οὗτος (scil. ὁ Μελίτιος) ἐν καιρῷ τοῦ διωγμοῦ ἅμα Πέτρῳ . . . καὶ τοῖς ἄλλοις μάρτυσι συλληφθεὶς ὑπὸ τῶν ἐπὶ τούτῳ ὑπὸ τοῦ βασιλέως ἐπιτεταγμένων, τῶν κατ' ἐκεῖνο καιροῦ ἡγεμόνων τῆς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου — Κουλκιανὸς μὲν ἦν ἔπαρχος τῆς Θηβαΐδος, Ἀλεξανδρείας δὲ Ἱεροκλῆς — κτλ. [105]) Pap. Oxy. I 132 f. [106]) Schmidt a. O. S. 48. [107]) Mart. Pal. 5, 2f. (längere Fassung!) S. 919 Schwartz. [108]) Müller Abh. Berl. Akad. a. O. S. 17. [109]) S. 73 Viteau: τόπον ἐκ τόπου περιερχόμενος ἐν τῇ Μεσοποταμίᾳ καὶ Συρίᾳ τῆς Φοινίκης καὶ Παλαιστίνης καὶ νήσοις . . . [110]) *nec ad beatum Petrum iit* S. 9, 21.

mehr in einer Konferenz über die Bußfrage auf, um nachher von Petrus zurückgewiesen zu werden, wie die Sache bei Epiphanius dargestellt ist, sondern er muß der Enzyklika des Petrus widersprochen haben. Nur dann, wenn man die Enzyklika als Ausgangspunkt der Debatte ansieht, erklärt sich nämlich, daß Melitius gar nicht in derselben genannt ist. Als Petrus sein Schreiben ausgehen ließ, rechnete er offenbar noch gar nicht mit einem Widerspruch des Melitius in dieser Sache, und deshalb brauchte er sich auch gar nicht in demselben mit Melitius auseinanderzusetzen. Nach Epiphanius [111] standen die meisten Bekenner auf seiten des Melitius, und das ist auch ganz glaubwürdig; denn daß die Konfessoren mit der neuen Enzyklika, welche ihre hergebrachten Absolutionsrechte stillschweigend kassierte und durch eine jurisdiktionelle Regelung überflüssig machte, unzufrieden gewesen sind, ist durchaus begreiflich. Ist das aber erkannt, so eröffnet sich eine neue Perspektive: wir stehen in dem alten Kampf zwischen charismatischer und klerikaler Bußgewalt, bei welcher Melitius keine zentrale, sondern nur eine mehr zufällige Rolle gespielt haben kann, wie eine genauere Vertiefung in die Grundlagen dieses Gegensatzes unter Berücksichtigung des ägyptischen Kirchengebietes zeigen wird.

Die Gewalt der Konfessoren, Glaubensverleugner zu begnadigen, beruhte auf einer Stellung, welche sie nach ihrem Märtyrertode innerhalb der himmlischen Hierarchie einnehmen sollten, wo sie, wie man glaubte, am Richteramt Christi Anteil haben würden [112]. Die Vergebung, welche sie gewähren konnten, trat also eigentlich erst in Kraft, wenn sie wirklich Märtyrer wurden; dies Schicksal erfüllte sich nicht an allen, die ins Gefängnis kamen, aber einige waren immer darunter, die es treffen würde. Wurde man also von den Konfessoren zur Gemeinschaft zugelassen, was sinnbildlich durch Teilnahme an ihrem Gottesdienst geschah [113], so war man sicher, daß dieses Urteil durch mehrere oder mindestens einen der Anwesenden auch vor Gott vertreten und durchgesetzt werden würde, und was im Himmel gelöst war, das konnte auch in der irdischen Kirche nicht gebunden bleiben. Aus diesem Grunde hatte schon Dionysius von Alexandria solche Absolutionen trotz einigen Schwankens anerkennen müssen, sobald diejenigen, welche sie erteilt hatten, Märtyrer geworden waren, und und er hatte diese Anerkennung in einem Briefe an seinen antio-

---

[111]) 68, 3, 4; vgl. 68, 2, 3. [112]) Dionysius Alex. ep. 1 ad Fabium episc. Ant. bei Eus. h. e. VI 42, 5; S. 610 Schwartz. [113]) Dionysius ebd. S. 612 Schwartz: τῶν παραπεπτωκότων ἀδελφῶν τινας ... εἰσεδέξαντο (scil. οἱ μάρτυρες) καὶ συνήγαγον καὶ συνέστησαν καὶ προσευχῶν αὐτοῖς καὶ ἑστιάσεων ἐκοινώνησαν.

chenischen Kollegen Fabius vertreten [114]. Der Jurisdiktion des Klerus stand es natürlich frei, die Begnadigten nicht einfach anzunehmen, sondern nachträglich bestimmte Bußen festzusetzen [115] oder eine bereits von den Konfessoren verlangte Buße zu erweitern und deren Ableistung als Bedingung für die Aufnahme zu verlangen. Denn das kirchliche Amt konnte seine Befugnis auf alles ausdehnen, was mit der Kirchenzucht zusammenhing. Das betraf aber nur den Modus der Aufnahme; an dieser selbst war nun nicht mehr zu rütteln. Normalerweise bezogen sich diese Absolutionen der Bekenner natürlich nur auf engere Kreise, auf Verwandte oder Bekannte. So hat der bekannte Lucian von Antiochia zum Beispiel zweien seiner Schüler die Rückkehr zur Kirche ermöglicht [116]. Je mehr sich die Kirche aber auf eine Erfassung der Massen einstellte, desto unzureichender mußte die Bußgewalt der Konfessoren werden, wenn man den Grundsatz, daß auch Glaubensverleugnung vergeben werden könne, einmal angenommen hatte. Es ist wohl denkbar, daß die Konfessoren i. J. 306 durch die Flut der zurückkehrenden Sünder, von deren Bußgesinnung sie sich in den wenigsten Fällen hinreichend überzeugen konnten, in einige Verlegenheit versetzt wurden, und daß schon in ihrem eigenen Kreise Streitigkeiten darüber, ob man die Gnade erteilen könne, entstanden sind, wie es nach Epiphanius scheinen will. Eine befriedigende Lösung des Problems konnte tatsächlich nur von der Kirchenregierung ausgehen, welche schon ohnehin ein Interesse daran hatte, auch dieses Gebiet der Bußgewalt in ihre Hand zu bekommen und welche ihre Rechte überall gegen die der freien Charismatiker durchzusetzen versuchte. Einen wichtigen Schritt in dieser Richtung hatte schon Dionysius getan, welcher nicht nur die Absolutionen der Märtyrer anerkannt, sondern später ein von den Bekennern unabhängiges Recht der Kleriker, Glaubensverleugner zu absolvieren, eingeführt hatte [117]. Die lapsi blieben zwar auf Lebzeiten ausgeschlossen, falls sie nicht von seiten eines Märtyrers begnadigt worden waren, konnten sich aber bei drohender Todesgefahr an einen Presbyter wenden, der ihnen das Abendmahl bringen durfte, damit sie zuversichtlich sterben konnten [118]. Auch wenn sie wieder genasen, blieben sie innerhalb der

[114]) Fragment bei Eusebius h. e. VI 42, 5f.; S. 610—612 Schwartz. [115]) Vgl. can. 5 der Enzyklika des Petrus. [116]) Philostorgius h. e. II 14; S. 25 Bidez. — Nach Cyprian ep. 20, 2; S. 528 Hartel wurden allerdings bereits zur Zeit der decianischen Verfolgung *cotidie libellorum milia* von Konfessoren an lapsi erteilt. Aber das ist wohl übertrieben (vgl. Harnack, Mission u. Ausbr.[4] II S. 548), dürfte nicht allerorts üblich gewesen sein und wird von Cyprian als offenkundiger Mißstand angegriffen. [117]) ep. 2 ad Fabium episc. Ant. bei Eus. h. e. VI 44, 2—6; S. 624—626 Schwartz; ep. ad Colonem S. 60—62 Feltoe. [118]) ep. 2 ad Fabium.

Kirche. Dionysius sah für solche Fälle vor, daß man den Begnadigten, wenn es angezeigt erscheine, Bußleistungen auferlegen könne [119] — man sieht, daß noch nicht alles fest reguliert war. Karl Müller [120] hat sicher richtig gesehen, wenn er diese letzterwähnten Neuerungen mit dem novatianischen Streite in Verbindung bringt, in welchem sich Dionysius auf seiten des römischen Bischofs Cornelius gestellt und dessen Standpunkt im übrigen Osten vertreten hatte. Die Praxis, Glaubensverleugner in der Todesstunde von seiten des Klerus zu absolvieren, findet sich gleichzeitig in Rom und Karthago und muß aus dem Westen nach Ägypten gekommen sein. Weiter scheint Dionysius aber mit seinen Maßnahmen nicht gegangen zu sein; jedenfalls ist uns in den Resten seines Schrifttums kein allgemeiner Gnadenerlaß wie der des Petrus erhalten, obwohl solche allgemeinen Erlasse im Westen zu dieser Zeit schon üblich wurden. Und da sich Petrus in seiner Enzyklika auf keine Traditionen beruft, so ist wohl anzunehmen, daß sein Erlaß für Ägypten ein Novum dargestellt hat.

Was Melitius dagegen vorbrachte, war eigentlich ebensowenig geeignet, die Rechte der Märtyrer zu schützen, wie der Erlaß selbst. Wenn das allgemeine Bußverfahren bis zum Ende der Verfolgung hinausgeschoben wurde, wie Melitius wollte, so mußte die Bußgewalt der Konfessoren zwar nicht sofort, aber doch später überflüssig werden. Melitius dachte eben nicht als Konfessor, sondern als Bischof, und es ist bezeichnend, daß Peleus, der einzige seiner Anhänger, welchen Epiphanius mit Namen nennt [121], nach Eusebius [122] ebenfalls Bischof gewesen ist. Melitius hat die Interessen der Bekenner, welche sich mit seinen Zielen keinesfalls ganz gedeckt haben dürften, in seinen Kampf gegen Petrus eingespannt, und es dürfte ihm kaum gelungen sein, die Mehrzahl der Konfessoren für sich zu gewinnen, wenn nicht der gemeinsame Gegensatz gegen Petrus und seine Enzyklika alle Sonderinteressen hätte in den Hintergrund treten lassen. Allerdings ist es wohl möglich, daß Melitius durch sein Bündnis mit den Bekennern allmählich in ein radikaleres Fahrwasser gekommen ist, wie man aus dem Namen seiner Kirche (ἐκκλησία μαρτύρων), der sich indessen auch einfach auf die soziologische Zusammensetzung seiner Anhänger deuten läßt [123], schließen könnte.

Wie haben wir nun alle diese Geschehnisse in den Zusammenhang der früheren einzugliedern? Daß der Bericht des Epiphanius hinter und nicht vor die Fundamentalurkunden gehört, wie Schwartz [124]

---

[119]) ep. ad Colonem S. 61, 8ff. Feltoe. [120]) Kirchengeschichte I 1, 299.
[121]) Haer. 68, 2, 3. [122]) Mart. Pal. 13, 1. [123]) S. u. S. 37 f. [124]) a. O. S. 175. Er hält daran übrigens nicht mehr fest.

vorgeschlagen hat, ergibt sich schon aus Äußerlichkeiten. Stellt man nämlich den Bußstreit voran, so muß man annehmen, daß Melitius erst gefangen, dann frei und nachher wieder gefangen war, weil er später nach Phaino deportiert wurde — eine Konsequenz, der Schwartz nur dadurch aus dem Wege zu gehen wußte, daß er den Bußstreit gar nicht unter Bekennern und im Gefängnis, sondern unter Bischöfen ausgefochten sein ließ [125]. Das war ein recht gewaltsamer Eingriff in die Überlieferung, dessen Möglichkeit durch unsere Analyse des Epiphaniusberichtes [126] widerlegt wird. Niemals wäre man auf den Gedanken gekommen, auch Petrus unter die Konfessoren zu bringen und damit den ganzen Bericht zu verwirren, wenn Melitius nicht zur Zeit der Differenzen über die Bußfrage gefangen war. Das gehört also gerade zum Stamm der Überlieferung. Daß der Bußstreit hinter die Fundamentalurkunden gehört, wird ferner durch den zweiten Teil der Enzyklika bewiesen, denn dieser enthält ja eine breite, mit Stellen aus dem Leben der Apostel begründete Widerlegung der Auffassung, daß Flucht vor der Verfolgung unerlaubt sei [127]. Obwohl diese Ausführungen ganz allgemein gehalten sind, muß man in ihnen doch eine diplomatisch getarnte oratio pro domo [128] und einen Nachklang des melitianischen Generalangriffs auf die Haltung des Erzbischofs sehen, jener Ereignisse, welche in den Fundamentalurkunden geschildert sind. Daß Melitius auch an dieser Stelle der Enzyklika ungenannt bleibt, ist allerdings merkwürdig; vielleicht hat Petrus geglaubt, auf diese Weise um so besser verbergen zu können, daß er pro domo sprach. Aber wie dem auch sein mag: der Bericht des Epiphanius gehört jedenfalls hinter die Fundamentalurkunden. Wir haben uns die gefangenen Konfessoren also nicht in Alexandria, wie Epiphanius andeutet [129], sondern in einem Bergwerk Ägyptens zu denken, wohin Melitius nach den Fundamentalurkunden transportiert sein muß. Daß Epiphanius an ein alexandrinisches Gefängnis gedacht hat, ist durch seine fehlerhafte Verkopplung des Bußstreites mit dem Martyrium des Petrus verursacht worden.

Jetzt bleibt nur noch die Einordnung der Synode, auf welcher Melitius abgesetzt worden ist [130], zu erledigen. Hat diese vor oder nach dem Bußstreit stattgefunden? Ich glaube, man tut am besten, wenn man an der bei Epiphanius angedeuteten Ordnung festhält. Daß Petrus den Melitius nur wegen seines Widerspruches gegen den Inhalt der Enzyklika abgesetzt hätte, wie man aus Epiphanius schließen könnte, ist zwar unwahrscheinlich. Petrus wird vielmehr

---

[125]) a. O. S. 172. [126]) S. o. S. 31 f. [127]) Can. 3 S. 592—595 Beneschewitsch, vgl. o. S. 30. [128]) Schmidt a. O. S. 18. [129]) Vgl. o. S. 25. [130]) S. o. S. 23.

deshalb gegen Melitius vorgegangen sein, weil dieser die unter den Konfessoren vorhandene Mißstimmung ausnutzte, um neue Anhänger zu sammeln und gegen den Erzbischof zu mobilisieren. Damit wäre der innere Zusammenhang des Synodalurteils mit den Ereignissen der Fundamentalurkunden, welchen wir schon oben bemerkt haben, aufs neue hergestellt. Karl Müller hat also richtig herausgefühlt, daß der Bußstreit von untergeordneter Bedeutung für die Entstehung des melitianischen Schismas gewesen ist [131]. Der Synodalbeschluß ist als eine Folgeerscheinung des melitianischen Angriffs auf die Machtstellung des Petrus anzusehen. Daß er nicht gleich auf die Ereignisse der Fundamentalurkunden gefolgt ist, hängt einerseits mit der abwartenden Politik des Petrus und andererseits mit den Zeitumständen zusammen. Petrus mußte erst eine ruhigere Lage abwarten, um die Synode zustandebringen zu können; tatsächlich hatte sich die äußere Lage der Kirche noch vor dem Beginn des Bußstreites gebessert, wie das Zurückfluten der lapsi zeigt. Die Enzyklika bemerkt auch selbst, daß ruhigere Zeiten gekommen sind [132]. Daß Melitius den Bußstreit benutzte, um seinen Anhängerkreis zu erweitern und seine Agitation gegen Petrus fortzusetzen, mag den letzten Anlaß für den Zeitpunkt des Konzils, welches über kurz oder lang einmal zusammenberufen werden mußte, abgegeben haben. Hat die Synode aber erst nach der Enzyklika des Petrus, welche bald nach Ostern 306 geschrieben ist, stattgefunden, so wird sie im Sommer 306 getagt haben. Die Reise des Melitius nach Unterägypten und dessen Festnahme fallen in den Anfang des Jahres 306 oder wahrscheinlich noch in das voraufgehende Jahr [133].

Melitius hat sich dem Spruch der Synode nicht gebeugt. Das konnte auch schwerlich von ihm erwartet werden, wenn die gefällte Entscheidung auf den ungerechten Vorwurf des Götzenopfers aufgebaut gewesen ist, worüber wir oben gesprochen haben. Eine so rücksichtslose Diffamierung seines Namens mußte den ohnehin störrischen Mann nur im Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache und in seinem Widerstande bestärken. Petrus hatte wohl eingesehen, daß sich das Schisma nicht mehr aufhalten ließ und deshalb alle Rücksichten fallen gelassen, um sich in seiner Stellung gegen den Widersacher behaupten zu können. Und das muß ihm geglückt sein, denn das Schisma blieb fürs erste auf die Umgebung des Melitius beschränkt; die Bezeichnung ἐκκλησία μαρτύρων, welche der Abtrünnige für seine Anhängerschaft wählte [134], scheint mir wenigstens zu zeigen, daß sich

---

[131]) Abh. Berl. Akad. a. O. S. 17. [132]) S. o. Anm. 71. [133]) Vgl. D'Alès, Revue d'histoire ecclésiastique 1926 p. 8. [134]) Epiph. haer. 68, 3, 7, vgl. o. S. 26.

die neue Kirche im wesentlichen aus Konfessorenkreisen rekrutierte. Dennoch dürfte es Petrus nicht unangenehm gewesen sein, daß Melitius (wahrscheinlich mit einem der im Jahre 308 stattfindenden Transporte ägyptischer Konfessoren, welche wir bei Eusebius [135] erwähnt finden) nach Phaino in die dortigen Bergwerke verschickt wurde [136]. Ob er in Palästina wirklich ganze Sprengel mit eignen Bischöfen gegründet hat, wie Epiphanius behauptet, oder ob sich sein Auftreten dort auf ähnliche Eingriffe wie die in Unterägypten, von denen wir oben gehört haben, beschränkt hat, mag dahingestellt bleiben. Vielleicht ist es in Palästina ähnlich wie vorher in Ägypten gegangen: aus Handlungen, welche anfangs nur vermeintliche Mißstände im vorhandenen Klerus beseitigen sollten, mag nachher ein Schisma geworden sein, welches durch die Spaltung, welche im Kreise der Konfessoren herrschte [137], befördert worden sein dürfte. Die dortigen Bischöfe mußten Weihen eines Mannes, der von Petrus abgesetzt worden war, von vornherein ablehnen, wenn sie nicht in Gefahr geraten wollten, ihre eigne Gemeinschaft mit der legitimen ägyptischen Kirche zu gefährden. Da Epiphanius bestimmte Städte anführt [138], wo das Schisma aufgetreten sein soll, kann man seinen Bericht auch in diesen Partien nicht einfach beiseite schieben; einige Kenntnis der palästinensischen Verhältnisse muß man wohl außerdem bei ihm als Bischof des nahegelegenen Cypern voraussetzen. Daß aber unter den Konfessoren der palästinensischen Bergwerke sehr unerfreuliche Parteigegensätze bestanden haben, wird von Eusebius [139] erwähnt, welcher absichtlich keine Namen nennt und

[135]) Die ersten Deportationen nach Phaino notiert Eusebius zum April und November 307 (Mart. Pal. 7, 2; 7, 3 S. 923 Schwartz). Im J. 307/8 sitzt eine sehr große Zahl von Bekennern in den Porphyrwerken der Thebais (mart. Pal. 8, 1; S. 924 f. Schwartz), unter denen sich auch Melitius befunden haben könnte, der ja im J. 305/06 von Alexandria in ein Bergwerk gebracht worden war. Im Sommer 308 finden nacheinander zwei Transporte aus Ägypten nach den palästinensischen Bergwerken statt (mart. Pal. 8, 1; 8, 13 S. 925 u. 927 Schwartz); der erste kam aus den thebaischen Porphyrbergwerken und umfaßte außer einigen mitgeschleppten Frauen und Kindern 97 Personen. Der zweite, über dessen genauere Herkunft sich Eusebius nicht äußert, bestand aus 130 Mann, welche vorher alle übel zugerichtet worden waren. [136]) Epiph. haer. 68, 3, 6; III S. 143 Holl. [137]) S. o. S. 26. [138]) Haer. 68, 3, 8 vgl. o. S. 26. [139]) Mart. Pal. 12 S. 946 f. Schwartz: ὅσα δ'ἐπὶ τούτοις κατὰ τὸν ἐν μέσῳ χρόνον (vor dem letzten Martyrium in Cäsarea v. 7. III. 310 vgl. 11, 30f.; S. 946, 5f. Schwartz mit S. 946, 18ff.) ἐπιτελεσθῆναι συμβέβηκεν κατά τε τοὺς τῶν ἐκκλησιῶν προεστῶτας . . . τάς τε ἐπὶ τούτοις τῶν πολλῶν φιλαρχίας ἀκρίτους τε καὶ ἐκθέσμους χειροτονίας καὶ τὰ ἐν αὐτοῖς ὁμολογηταῖς σχίσματα, ὅσα τε οἱ νέοι στασιώδεις κατὰ τῶν τῆς ἐκκλησίας λειψάνων διὰ σπουδῆς ἐμηχανήσαντο, καινότερα καινοῖς ἐπινεωτερίζοντες καὶ ἀφειδῶς ταῖς τοῦ διωγμοῦ συμφοραῖς ἐπεν-

auch nicht näher auf dieses Kapitel eingeht, weil es wenig rühmlich war. Wir haben also ein Recht zu der Annahme, daß das Schisma dort fortbestanden hat und weiter gediehen ist, bis Melitius mit dem Reste der ägyptischen Konfessoren in die Heimat zurückkehren durfte [140].

Da sich Bischof Peleus, einer der Anhänger und Leidensgenossen des Melitius [141], noch im Jahre 310 in den palästinensischen Bergwerken befand und dort zu dieser Zeit Märtyrer geworden ist [142], dürfte die Rückkehr des Melitius wahrscheinlich hinter das Toleranzedikt vom April 311, jedenfalls nicht erheblich vor dasselbe fallen [143]. Eusebius [144] schildert den Triumphzug, in welchem die Konfessoren aus den Bergwerken heimzogen, wie sie durch alle Städte von Volksmengen begleitet wurden. Jetzt war der Tag der Vergeltung für Melitius gekommen. Das Synodalurteil mußte durch den Beweis einer langjährigen Standhaftigkeit, welchen er inzwischen erbracht hatte, in einem zweifelhaften Lichte erscheinen. Der Ruhm der Konfessoren, welcher in diesen Tagen durch alle Lande der Kirche verkündet und gefeiert wurde, mußte dem klugen Erzbischof Petrus, der auf keine derartigen Triumphe hinzuweisen hatte, gefährlich werden. Das melitianische Schisma, welches sich im Jahre 306 nicht hatte vermeiden lassen, dürfte jetzt seine üblen Früchte getragen haben. Aus einer Liste seines Klerus [145], welche Melitius nach dem nicänischen Konzil an Bischof Alexander einreichen mußte, wissen wir, daß zu dieser Zeit ein Netz von melitianischen Bistümern über ganz Ägypten ausgebreitet war: Melitius konnte damals außer seinem eignen 28 melitianische Bistümer aufzählen, welchen gleichzeitig etwa 100 Bischofssitze der legitimen ägyptischen Kirche gegenüberstanden [146]. Dieser Ausbau der melitianischen Hierarchie muß im letzten Regierungsjahre des Petrus begonnen haben; ich glaube sogar behaupten zu dürfen, daß ein großer Teil der melitianischen Bis-

---

τρίβοντες καὶ κακὰ κακοῖς ἐπιτειχίζοντες, ταῦτα πάντα παρήσειν μοι δοκῶ . . .

[140]) Epiph. haer. 68, 3, 8; III S. 143 Holl: καὶ γέγονεν αὐτὸν (scil. Μελίτιον) χρονοτριβῆσαι ἐν τοῖς προειρημένοις μετάλλοις· ἀλλὰ μεταξὺ ἀπολύονται τῶν μετάλλων οἱ ὁμολογηταί, οἵ τε τοῦ μέρους Πέτρου (ἦσαν γὰρ ἔτι πολλοί) καὶ οἱ τοῦ Μελιτίου.

[141]) Epiph. haer. 68, 2, 3; S. 142 Holl, vgl. o. S. 35.

[142]) Eus. mart. Pal. 13, 1 S 947 Schwartz.

[143]) Vgl. Eus. h. e. IX 1, 7ff.; S. 804 Schwartz.

[144]) h. e. IX 1, 10f.; S. 806 Schwartz.

[145]) Bei Athanasius, apol. c. Ar. 71; I S. 187 f. Montfaucon.

[146]) Alexander hat nach seiner Enzyklika Ἑνὸς σώματος (Opp. Athan. ed. Berol. III S. 8 Opitz) 11 zur Verurteilung des Arius eine ägyptische Synode von ἐγγὺς ἑκατὸν Bischöfen zusammengebracht. Nach Athanasius apol. c. Ar. 71; I p. 187B Montfaucon gab es zu seiner eigenen Zeit in Ägypten, Libyen und der Pentapolis ἐγγὺς ἑκατὸν Bischöfe. Vgl. Harnack, Mission u. Ausbr.[4] II S. 719.

tümer noch zu Lebzeiten des Petrus gegründet worden ist [147]; denn es wäre verwunderlich, wenn Melitius die günstige Konstellation bei seiner Rückkehr nicht tüchtig ausgenutzt hätte. Außerdem behauptet Epiphanius [148], daß sich Melitius mit Bischof Alexander, welcher seit 312 oder 313 im Amte war, ganz leidlich vertragen hätte, und das ist glaubwürdig, weil sich die Stoßkraft des Schismas mit dem Tode des Petrus, gegen dessen Person es gerichtet gewesen war, verringern mußte. Petrus suchte dem Ausbau der melitianischen Kirche durch verschärfte Bestimmungen entgegenzuwirken, indem er die Taufe der Sekte für ungültig erklärte [149]. Solche Maßnahme setzt eine über den Kreis der Märtyrer hinausreichende melitianische Kirchenorganisation voraus und muß deshalb in diese Zeit gehören [150]. Der Schritt war ungewöhnlich hart: Dionysius hatte sogar die Taufe der Montanisten anerkannt [151]. Es ist also nicht verwunderlich, daß die Verwerfung der melitianischen Taufe im eignen Stadtklerus des Petrus mißbilligt wurde. Der nachmalige Ketzer Arius, welcher anfangs als Laie die Partei des Melitius ergriffen hatte, dann aber wieder zu Petrus übergetreten und von diesem zum Diakon be-

[147]) Dagegen scheint allerdings das Synodalschreiben des nicänischen Konzils an die ägyptische Kirche (Opp. Athan. ed. Berolinensis III S. 49 Opitz) 7 zu sprechen, wo die ägyptischen Bischöfe der Großkirche im Vergleich zu den melitianischen als οἱ ... ὑπὸ τὸν ... Ἀλέξανδρον προκεχειρισμένοι bezeichnet werden, als wenn eine doppelte Hierarchie erst seit Alexander existiert hätte. [148]) Haer. 68, 3, 9; III S. 143 Holl: ὥστε συνακμάσαι καὶ Ἀλεξάνδρῳ ... τὰ φίλα τε ἔχειν πρὸς αὐτόν· ἐμερίμνα τε τὰ περὶ τῆς ἐκκλησίας καὶ πίστεως, d. h. er zeigte den Arius bei Alexander an 68, 4, 1; 69, 3, 5. — Nach wiederholten Äußerungen des Athanasius (apol. c. Ar. 59; I S. 177 Montfaucon. Epist. ad episc. Aeg. et Lib. 23; I S. 293; 294 Montf.) hätten die Melitianer den Petrus, Achillas, Alexander und schließlich ihn selbst fortgesetzt und ohne Unterschied verfolgt; aber diese Behauptungen erscheinen als sehr summarisch, und Athanasius scheint die zu seiner Zeit herrschenden Verhältnisse einfach in die Vergangenheit zurückzuprojizieren (Schwartz a. O. S. 186, bes. Anm. 3). [149]) Sozomenus I 15, 2; I S. 72 Hussey: Ὃς (scil. Ἄρειος) ἐξ ἀρχῆς σπουδαῖος εἶναι περὶ τὸ δόγμα δόξας, νεωτερίζοντι Μελετίῳ συνέπραττε· καταλιπὼν δὲ τοῦτον, ἐχειροτονήθη διάκονος παρὰ Πέτρου τοῦ Ἀλεξανδρέων ἐπισκόπου· καὶ πάλιν αὖ παρ' αὐτοῦ τῆς ἐκκλησίας ἐξεβλήθη, καθότι Πέτρου τοὺς Μελιτίου σπουδαστὰς ἀποκηρύξαντος καὶ τὸ αὐτῶν βάπτισμα μὴ προσιεμένου, τοῖς γινομένοις ἐπέσκηπτε καὶ ἡρεμεῖν οὐκ ἠνείχετο. Ἐπεὶ δὲ Πέτρος ἐμαρτύρησε, συγγνώμην αἰτήσας Ἀχιλλᾶν, ἐπετράπη διακονεῖν, καὶ πρεσβυτερίου ἠξιώθη. Die Verdammung der Melitianer und die Aberkennung des Taufrechtes brauchen keineswegs chronologisch zusammenzufallen, weil die Tauffrage erst akut wurde, sobald Melitianer wieder in die Großkirche zurückkehren wollten. [150]) Auch die Tatsache, daß Arius sich beim Tode des Petrus noch außerhalb der Kirche befand, spricht dafür, daß seine Ausschließung erst kurz vor dessen Ende geschehen ist. [151]) Basilius ep. can. ad Amphilochium 1, 1 S. 461, 17; 463, 15 Beneschewitsch.

fördert war, mußte von Petrus wegen seines Widerstandes gegen diese Maßnahme aus der Kirche ausgeschlossen werden [152]. Wahrscheinlich haben wir hier denselben Arius, welchen wir schon in den Fundamentalurkunden [153] kennen gelernt haben, vor uns.

Aus all diesen unerquicklichen Kämpfen wurde Petrus am 26. November 311 durch einen unvorhergesehenen Märtyrertod erlöst [154]. Zu der Zeit, als die Verfolgung wieder aufzuflackern begann, wurde er überraschenderweise festgenommen und auf Befehl des Maximinus kurzer Hand enthauptet [155]. Eine solche Wendung der Dinge war die beste, die sich im Sinne seiner Kirche wünschen ließ. Der von Melitius so geschmähte Kirchenfürst war nun zu einer Ehre gekommen, die auch Melitius abging, welcher es ja nur zum Konfessor und nicht zum Märtyrer gebracht hatte. Aus den Akten des Petrus kann man ersehen, welch ein reiches Kapital die Kirche aus diesem Triumphe zu schlagen gewußt hat — aber das soll in einer besonderen Untersuchung über die Akten geschildert werden. Mit dem Tode des Petrus hatte das Schisma seine eigentliche Bedeutung verloren, obwohl sich seine Reste noch jahrhundertelang gehalten haben müssen, wie man aus dem Material ersehen kann, welches Bell [156] in seinen Noten zusammengetragen hat. Aber die bedeutende kirchenpolitische Rolle, welche die Melitianer zur Zeit des Athanasius gespielt haben, verdankten sie nicht mehr ihrer eignen Kraft, sondern dem Schutze der Parteien, welche der arianische Streit hervorgebracht hatte [157]. Wenn wir einer Nachricht Theodorets [158] Glauben schenken dürfen, so sind sie schon im V. Jh. von dem Schicksal vieler Sekten ereilt worden, dem Schicksal, langsam im Synkretismus unterzugehen.

---

[152]) S. o. Anm. 149. [153]) S. o. S. 17f. [154]) Vgl. meinen Artikel Petrus I von Alex. bei Pauly-Wissowa. [155]) Eus. h. e. IX 6, 2; S. 812 Schwartz. Vgl. IX 2 S. 806 Schwartz. [156]) Bell a. O. S. 42f. [157]) Vgl. darüber die Anm. 2 genannte Arbeit von Holl. [158]) Haer. fab. IV 7; IV S. 362 Schulze.

Lebenslauf

Am 7. August 1906 wurde ich, Iwan Franz Heinrich Kettler als Sohn des Obersten Iwan Kettler in Berlin-Wilmersdorf geboren und verlebte meine Schulzeit in Hildesheim, wo ich Ostern 1913—1916 den Vorschulunterricht der Städtischen Mittelschule und anschließend das Staatliche Gymnasium Andreanum besuchte, welches ich im Frühjahr 1925 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Ostern 1925—1928 studierte ich je ein Jahr in Berlin, Göttingen und Tübingen, um im Herbst 1928 nach einem halbjährigen Erholungsurlaub nach Berlin zurückzukehren und dort mein Studium zum Abschluß zu bringen. Die vorliegende Dissertation stellt einen erweiterten Teil meiner Licentiatenarbeit dar, welche aus einer im Winter 1925/26 für das Seminar meines Lehrers Hans Lietzmann angefertigten Arbeit hervorgegangen ist. Frühjahr 1929 bis 1930 hatte ich als Privatassistent meines hochverehrten Lehrers, dessen Seminar ich mehrere Semester als Senior angehören durfte, Gelegenheit, meine wissenschaftliche Ausbildung im täglichen Verkehr mit ihm zu vertiefen. Nächst ihm habe ich dem Studium der Schriften Adolf von Harnacks am meisten zu verdanken, dessen Vorlesungen ich noch im ersten Semester zu hören das Glück hatte. Besonders starke Anregungen habe ich ferner durch die Vorlesungen der Professoren Karl Holl und Emanuel Hirsch empfangen; in den Jahren 1932—1934 habe ich als außeretatsmäßiger Hilfsarbeiter in der Kirchenväterkommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften sehr viel durch meine Zusammenarbeit mit Lic. Walther Eltester gelernt, welcher auch die vorliegende Arbeit in verschiedener Hinsicht gefördert hat. Nach der Licentiatenprüfung bestand ich am 27. 11. 1933 die Erste Theologische Prüfung; seit Oktober 1934 bin ich im Preußischen Bibliotheksdienst tätig, seit Oktober 1936 als Bibliothekar an der Universitätsbibliothek Berlin.